

GEMEINDE INFORMATION

Amtliche Mitteilung · Ausgabe August 2013 · Nr. 56

**S Ö L D E N
O B E R G U R G L
V E N T**

Zugestellt durch österr. Post



Ortskernentwicklung · Gemeinderatssitzungen · Infos zum Schulbeginn



Liebe Gemeindebürgerinnen, liebe Gemeindebürger!

Vor einigen Wochen haben wir die generalsanierten Tennisplätze in Sölden, die neue Fußgängerbrücke im Bereich des Altenheimes (Aubrücke) und den Kinderspielplatz beim Hotel Castello eröffnet. Ich meine, und viele Bürgerinnen und Bürger bestätigen dies auch, es sind samt und sonders gelungene Werke. Aufgefallen ist mir in diesem Zusammenhang, dass es manche Mitbürger besonders wichtig damit haben, die mit solchen Baumaßnahmen verbundenen Kosten konsequent falsch darzustellen. Und das auch noch mit penetranter Rechthaberei. Was da gelegentlich über Wirtshaustische getragen wird, ist abenteuerlich. Grundsätzlich ist festzustellen, dass weder die Gemeinde noch der Tourismusverband, der auch als Bauherr mit aufgetreten ist, mit gezinkten Karten spielen. Die Budgets und Jahresrechnungen dieser beiden Körperschaften liegen öffentlich auf und werden in öffentlich zugänglichen Sitzungen beschlossen. Dass sich auch die Aufsichtsbehörden diese Rechenwerke regelmäßig anschauen, sei zudem erwähnt. Hier ist daher für Mandatäre und Funktionäre kein Platz und logischerweise auch keine Notwendigkeit, die Öffentlichkeit und sich selbst zu belügen. Daher an dieser Stelle noch einmal die Zahlen: Die Sanierung der Tennisplätze samt Neubau des Clubgebäudes (Umkleieräume, WC's, Duschen und Ausschank) hat 700.000.- Euro gekostet, die Aubrücke € 220.000.- und die Instandsetzung und Beleuchtung des Uferweges € 140.000.-. Der Spielplatz beim Hotel Castello wurde mit 50.000.- Euro abgerechnet. Der Vollständigkeit halber sei noch auf den Fußballplatz in Zwieselstein hingewiesen. Die Verbreiterung des Platzes, das neue Flutlicht und der Bau der Tribüne haben € 280.000 gekostet.

Hinzuzufügen ist noch, dass es sich beim Tennisplatz um einen Nettobetrag handelt, weil die Freizeitarena GesmbH (die ja zu je 50% dem Tourismusverband und der Gemeinde gehört) als Bauherr aufgetreten ist und die Vorsteuer geltend machen konnte. Die anderen Beträge sind Bruttobeträge, weil weder die Gemeinde noch der Tourismusverband für die Errichtung von Wegen, Brücken, Spiel- und Sportplätzen vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Eine Tatsache ist, dass die Gemeinde in bebaubaren Bereichen am Talboden seit jeher keinen Grund besitzt. Daher war es immer das Bestreben des Gemeinderates, gewissermaßen die Gunst der Stunde zu nutzen und immer dann, wenn sich die Chance zum Erwerb von Baugrund aufgetan hat zuzuschlagen, also aktive Bodenpolitik zu betreiben. So war es dadurch möglich, die Wohneinheiten im Weiler Pitze zu realisieren (auch zwei Drittel des Einsatzzentrums und der gesamte M-Preis stehen auf ehemaligem Privatgrund), in Zwieselstein haben wir Reserven von ca. 5000 m² und erfreulich ist, dass es aktuell im Ortsteil Kaisers gelungen ist durch ein Grundumlegungsverfahren, in das etliche private Grundeigentümer involviert waren, mehr als ein Hektar Bauland zu schaffen. Für die privaten Grundeigentümer wurden aus vorher unbebaubaren, weil zu schmalen, Riemenparzellen saubere Bauparzellformen und die Gemeinde konnte durch das Entgegenkommen von Grundbesitzern ca. 8.000 m² Siedlungsgrund erwerben. Dies zu einem Preis, der auch noch die Wohnbauförderungskriterien erfüllt, sodass dieser Grund dem geförderten Wohnbau zugeführt werden kann. Nachdem wir bereits mitten in den Überlegungen sind, wie eine

Bebauung ausschauen könnte, werden wir in absehbarster Zeit weitere Informationen liefern können. Wir sind nämlich aktuell dabei, unter Einbindung von gemeinnützigen Wohnbauträgern im Wege eines Architektenwettbewerbes Bebauungsvorschläge ausarbeiten zu lassen. Wir warten gespannt auf die Ergebnisse.

Bei einem anderen wohnbaugeförderten Projekt, nämlich bei der Wohnanlage im Siedlungsgebiet Obergurgl gehen die Bauarbeiten in die Endphase. Dort sind die 12 Wohnungen ab November bezugsfertig. Vor einigen Tagen ist dazu ein Informationsfolder in die Haushalte gegangen, in dem unter anderem auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, sich neben dem Kauf einer Eigentumswohnung auch durch eine Mietkaufvariante den Wunsch nach den „eigenen vier Wänden“ erfüllen zu können. Im Blattinneren findet sich ein Hinweis zu den Kosten dieser Wohneinheiten und natürlich können sich Interessenten, die dazu Näheres wissen wollen, gerne im Gemeindeamt melden.

Herzlichst,

Ernst Schöpf

Ideenwettbewerb zur Inszenierung der geplanten Fußgängerzone

Das „Wohnzimmer“ von Sölden nimmt Gestalt an

(E.S.) Wie in der letzten Ausgabe der Gemeindezeitung angekündigt, haben wir uns im letzten halben Jahr ausführlich damit beschäftigt, wie es gelingen kann, das Ortszentrum nicht nur vom motorisierten Verkehr zu entlasten, sondern auch eine besondere Dorfatmosphäre zu schaffen. „Bevor wir eine Bühne bauen, müssen wir uns im Klaren sein, was darauf gespielt werden soll“, meint Bürgermeister Ernst Schöpf und zeigt damit den Handlungsbedarf auf. Ein von Land, Bund und EU geförderter Ideenwettbewerb hat dazu hochinteressante Vorschläge erbracht, die derzeit in Workshops auf ihre Sinnhaftigkeit Umsetzbarkeit überprüft werden. Im Zuge der Diskussionen wurde auch wieder eine Idee aufgegriffen, die eigentlich schon zu Beginn der Projektentwicklung entstand. Dabei geht es darum, auch östlich des Achufers gelegene Bereiche in das Zentrum einzubeziehen und damit den Charakter eines schmalen Straßendorfs zu durchbrechen.



Jurypräsentation zum Ideenwettbewerb; Foto: J. Griebler

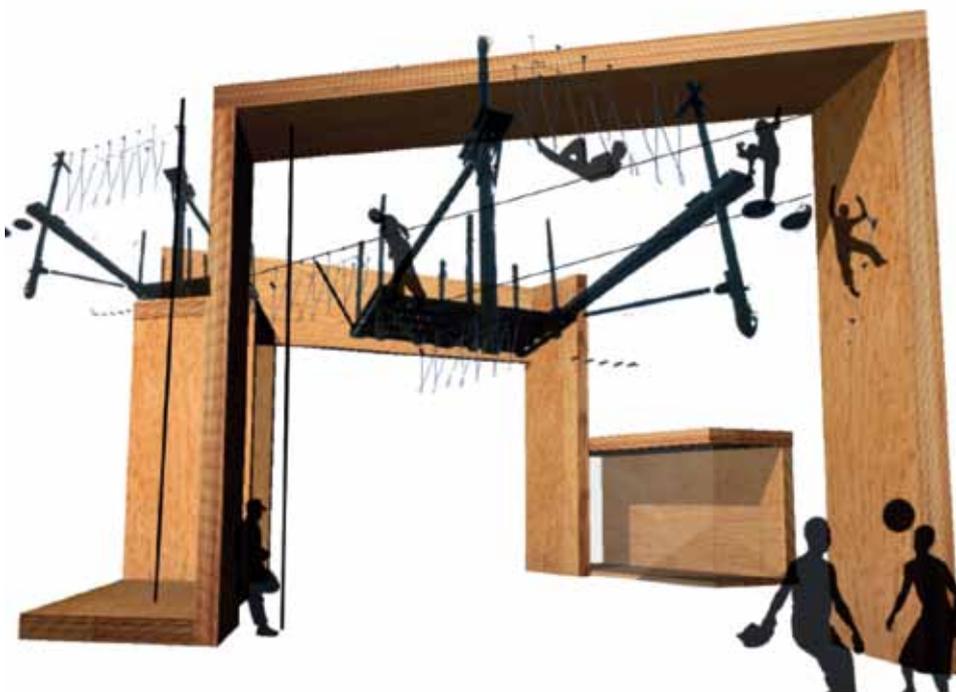
Die Ideen auf dem Prüfstand

Die beiden Wettbewerbssieger wurden in weiterer Folge beauftragt, ihre Vorschläge aus dem Ideenwettbewerb zu vertiefen und in ein schlüssiges Gesamtkonzept zu gießen.

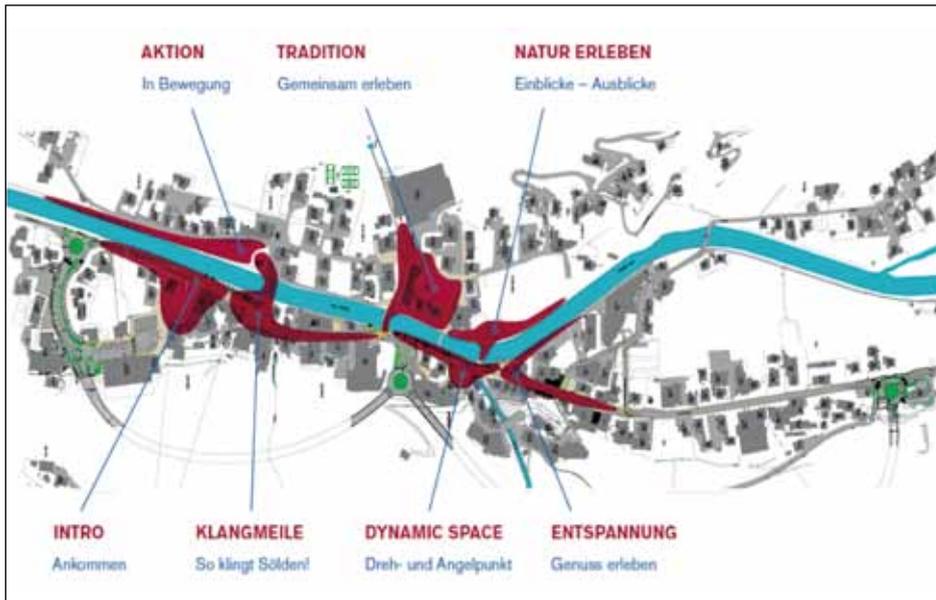
Ein Teil des Ergebnisses war ein Bespielungskonzept, wonach die geplante Fußgängerzone in mehrere Zonen mit unterschiedlichen Schwerpunkten gegliedert werden soll. Solche Schwerpunkte sind beispielsweise „Aktion“, „Klangmeile“, „Tradition“, „Naturerlebnis“, „Dynamic Space“ oder „Entspannung“. Es wurden auch bereits etliche konkrete Vorschläge unterbreitet, mit welchen Aktivitäten die einzelnen Zonen bespielt werden könnten.

Wettbewerb der Ideen

Um auch externes Ideenpotenzial anzuzapfen, wurde im vergangenen Winter ein Ideenwettbewerb mit in- und ausländischer Beteiligung ausgeschrieben. Fünf Agenturen haben teilgenommen und Vorschläge erarbeitet, auf welche Weise die geplante Fußgängerzone auch mit intensivem Leben erfüllt werden und eine exzellente Aufenthaltsqualität bieten könnte. Dies mit dem Ziel, unseren Ortskern zu einem „Wohnzimmer“ zu entwickeln, das von Einheimischen und Gästen gleichermaßen gerne aufgesucht wird. Eine mit Fachleuten und örtlichen Entscheidungsträgern besetzte Jury hat die Agentur WhiteRiver Network aus Berlin gemeinsam mit der CIMA Beratungs GmbH aus Ried im Innkreis als Bestbieter ausgewählt. Die Jurysitzung war öffentlich, und alle fünf Präsentationen wurden von jeweils 30 bis 50 Gemeindegemeindegliedern besucht. Vor der Juryentscheidung konnten die Zuhörer noch ihre Meinungen zu den vorgetragenen Ideen einbringen.



Beispiel aus der Zone „Aktion“; Grafik: WhiteRiver Network



Zonen der Beispielungsschwerpunkte; Grafik: WhiteRiver Network

Die umfangreiche Präsentation zu all diesen Ideen haben wir unter dem Titel „Fußgängerzone Sölden: Beispielungsideen von WhiteRiver Network“ auf unserer Homepage (www.soelden.tirol.gv.at) veröffentlicht und laden alle BürgerInnen und Gäste ein, sich dort im Detail zu informieren und uns Rückmeldung zu geben. Der zweite Teil des Konzepts befasst sich allgemein mit Erfolgsfaktoren von Fußgängerzonen und wirft einen kritischen Blick auf die Chancen und Risiken, die speziell mit einer Realisierung dieses Söldener Projekts verbunden sind. Der Autor gibt auch wertvolle Tipps, wie Fehlentwicklungen durch kluge Planung vermieden werden können. Auch diese Präsentation findet sich auf unserer Homepage, und zwar unter dem Titel „Erfolgsfaktoren der Fußgängerzone Sölden, CIMA-Beratungs GmbH“.

Diese Konzepte sind nun Gegenstand eingehender Diskussionen, die bereits begonnen haben. So wurde damit bereits die erweiterte Projektgruppe mit dem Gemeinde-Verkehrsausschuss und den Tourismus-Verantwortlichen sowie dem Geschäftsführer der Bergbahnen Sölden befasst. Weiters wurden die Konzepte in einer Bürgerversammlung vorgestellt, die mit 220 Besuchern eine sehr gute Resonanz fand. Zuletzt fand ein erster Bürgerworkshop mit 35 TeilnehmerInnen statt, bei dem die vorgestellten Ideen vertieft reflektiert wurden. Auf diese Weise werden die vorliegenden Konzepte nun weiterhin Schritt für Schritt vertieft und auf ihre Sinnhaftigkeit bzw. Realisierbarkeit untersucht.



Individuelle Werbung im einheitlichen Rahmen; Grafik: WhiteRiver Network

Dem Zentrum mehr Breite geben

Um in der geplanten Fußgängerzone einen attraktiven Dorfplatz gestalten zu können, haben wir aus derzeitiger Sicht einfach nicht genügend Fläche. Daher ist – nicht

zuletzt auch durch den TVB-Ortsausschuss – die Idee geboren worden, südlich von der „Doktorbrücke“ neue Flächen durch Auskragungen auf der bestehenden Ufermauer der Ötztaler Ache zu gewinnen. Dieser zusätzliche Raum könnte für Veranstaltungen und eine Bach nahe Ruhezone hervorragend genutzt werden.

Der Bürgermeister hat von der zuständigen Verwaltung des öffentlichen Wasserguts auch bereits signalisiert bekommen, dass grundsätzlich mit der Bewilligung einer auskragenden Platte zu rechnen wäre, da dieser Bereich weit über der Marke eines 300-jährlichen Hochwassers liege.

Im Zuge dieser Vorsprache wurde jedoch seitens des öffentlichen Wasserguts ein Gegenvorschlag unterbreitet, der zwar noch lange nicht spruchreif ist, aber trotzdem reiflich überlegt werden sollte. Es wäre nämlich denkbar, die Bogenlinie der Ötztaler Ache in diesem Bereich etwas zu verflachen und damit die Bachachse um bis zu 6 Meter nach Osten zu verlegen. Damit könnte einerseits entlang der Straße eine zusätzliche Fläche von etwa 800 m² gewonnen und auf der gegenüberliegenden Seite der Hochwasserschutz deutlich verbessert werden.

Zusammenschluss der Zentrumsbereiche beidseitig der Ache?

Einige Besitzer der derzeit noch unbebauten Wiese vor dem Pflegeheim haben bereits vor längerer Zeit Interesse bekun-



Gruppenarbeit im Bürgerworkshop; Foto: J. Grießer

det, diese Fläche zu nutzen. Nachdem eine Wohnbebauung in diesem zentrumsnahen Bereich eher nicht sinnvoll ist, wäre eine touristische Nutzung mit Geschäften und Gastronomie im Erdgeschoss sowie qualitativ gehobenen Gästebetten in den Obergeschossen denkbar.

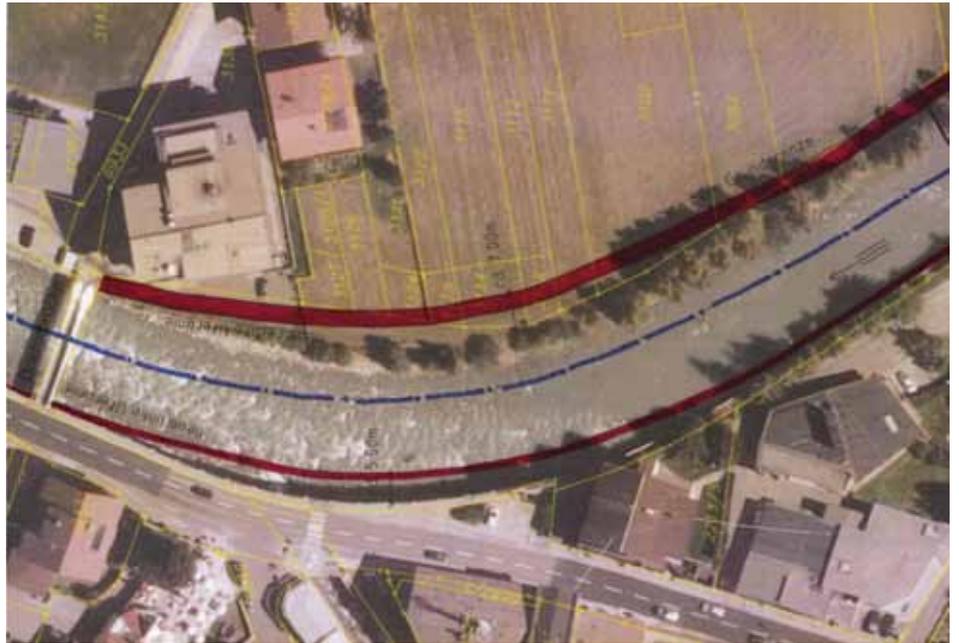
Mit einer Rad- und Fußgängerbrücke über die Ache könnte dieser Bereich optimal mit dem Ortsbereich Rettenbach verbunden und damit eine Ausdehnung des Zentrumsbereichs geschaffen werden, die in die Breite geht und den Straßendorfcharakter abschwächt. Eine kleine Naherholungsfläche am Achufer wäre im Zuge dessen allenfalls möglich. Vom Sölderhof bis zur Centralbrücke ergäbe sich damit auch ein attraktives Netz ortsintegrierter Spazierwege mit mehrfacher Querung der Öztaler Ache, die damit wesentlich intensiver erlebbar wäre.

Diese Möglichkeit einer Korrektur der Bachachse hat sich allerdings erst vor wenigen Wochen aufgetan und ist daher selbstverständlich noch im Stadium einer Vision. Vorausgesetzt, dass die betroffenen Grundbesitzer verhandlungsbereit sind, müssen Pros und Kontras dieser visionären Ideen in den verantwortlichen Gremien, mit der Bevölkerung und mit den zuständigen Behörden sehr sorgfältig abgewogen werden.

Wann kommt das Projekt in die Entscheidungsphase?

Zunächst steht ein wichtiger Termin knapp bevor. Der Bürgermeister trifft sich Ende August mit Herrn Landeshauptmannstellvertreter Josef Geisler, der in der neuen Regierung für den Straßenbau zuständig ist. Dabei sollen die weiteren Planungsschritte für die Umfahrungsspannen fixiert werden. Weiters erwartet sich die Gemeinde Sölden auch eine grundsätzliche Zusage für die Finanzierung der Umfahrung und eine terminliche Einreichung dieses Projekts in das Landes-Straßenbauprogramm der nächsten Jahre.

Vorausgesetzt, dass dieses Gespräch aus Sicht der Gemeinde Sölden positiv verläuft, ist dann auch die Grundlage für konkrete Verhandlungen mit den Grundbesitzern gegeben, die selbstverständlich noch ein entscheidendes Wort mitzureden haben. Dies alles bedeutet, dass das Projekt bei optimalem weiterem Verlauf in ca. zwei Jahren entscheidungsreif sein könnte.



Vorschlag zur Korrektur der Bachtrasse; Grafik: Baubezirksamt Imst u. Architekturbüro Walch



Vision: Erweiterung des Zentrums über die Ache; Entwurf: Architekturbüro Walch, Reutte

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



Die Präsentationen der Wettbewerbssieger WhiteRiver Network und CIMA Beratungs GmbH können von der Gemeindehomepage heruntergeladen werden.

Rückmeldungen dazu sind willkommen: ortskernentwicklung@soelden.tirol.gv.at
oder Fax 05254-2225-18

Den Bürgern eine Plattform

(E.S.) Seit Beginn der Projektentwicklung hat die Gemeinde der Bevölkerung in rund 20 Veranstaltungen Gelegenheit gegeben, ihre Meinung einzubringen. Jährlich wurde zweimal in der Gemeindezeitung ausführlich berichtet, weiters ergingen laufend Informationen über die Medien und per Postwurf. Trotzdem ist das kein Grund, sich zurückzulehnen. Die Gemeindeführung ist weiterhin sehr daran interessiert, die Bedenken und Anregungen in Erfahrung zu bringen. Im Folgenden veröffentlichen wir mit Zustimmung der Verfasserin die unveränderte Zuschrift einer Bürgerin, die möglicherweise auch die Meinung anderer SölderInnen widerspiegelt:

*Sehr geehrter Bürgermeister Ernst Schöpf,
sehr geehrte Gemeinderäte!*

Mit allen Mitteln versuchen Gemeinderat und Bürgermeister, die Fußgängerzone und damit verbundene Umfahrung voran zu treiben. Es wird nichts ausgelassen, um die Sölder Bevölkerung davon zu überzeugen, dass es ihr ureigenes Interesse sein muss, dass diese Fußgängerzone – Umfahrung kommt.

Die Leute können ja nichts anderes wollen, als sich dort glücklich shoppend die Zeit zu vertreiben. Und bei jenen, die das noch nicht wissen, muss man noch ein wenig nachhelfen mit Überzeugungsarbeit und dem Zuckerl, selbst mitgestalten zu dürfen. Unsere Shoppingmeile. Ist das nicht toll? (Den Vorantreibern dürfte entgangen sein, dass viele Einheimische sich längst lieber woanders aufhalten, Sölden in ihrer Freizeit meiden, tal-auswärts fahren und andere Orte aufsuchen.)

Da werden über 700 Stimmen gegen dieses Projekt einfach totgeschwiegen, jeder Widerstand wird ignoriert – es hat ihn nicht zu geben – und nun dürfen wir etwas selber mitgestalten, das viele von uns gar nicht wollen. Ein wahrer Sieg für die Demokratie in Sölden! Wenn unsere gewählten Vertreter den Willen der Bevölkerung ernst nehmen wollten, müssten sie deren Meinung mittels Volksbefragung einholen. Und nicht einfach über alle Köpfe hinweg entscheiden.

Sie wollen unsere Zukunft gestalten. Meinen sie wirklich, dass wir alle der Konsum- und Wachstumsideologie anhängen? Sie wollen uns wirklich weismachen, dass es um unsere Zukunft ginge! Aber geht es nicht nur beinhart um die Geschäftsinteressen jener, die bis jetzt jeden Zentimeter für sich bebaut haben und nun ihre Verkaufsflächen in den öffentlichen Raum hinaus zu erweitern suchen. Oder um das Interesse der Bergbahnen, denen die Umfahrung die Kundschaft direkt zu den Kassen bringt.

Auf Kosten der Allgemeinheit. Oder ist der Tunnel etwa nicht mit öffentlichen Mitteln zu finanzieren? Zahlen das nicht wir alle? Und gibt es für das Land Tirol nichts Wichtigeres, Lebensnotwendigeres, Zukunftsträchtigeres zu finanzieren als eine Umfahrung/Shoppingmeile für einige Großunternehmer in Sölden?

Ginge es ernsthaft um Wohn- und Lebensqualität für alle in Sölden, um eine verkehrsberuhigte Zone, könnte dies über die Weiler Windau und Rechenau problemlos und sehr kostengünstig erreicht werden. Eine Spielstraße, Bänke, Brunnen, begrünte Plätze, Kinderspielanlagen, Spazierwege für ältere Menschen...

Ginge es ernsthaft um nachhaltige Tourismusentwicklung, könnte man sich ressourcenschonende Konzepte überlegen. Mehr auf Qualität denn auf Quantität setzen. Die Leute zu Wort kommen und ihre eignen Zukunftsvorstellungen einbringen lassen.

Mir ist klar, dass es in Sölden gewichtige Befürworter dieses Tunnelvorhabens gibt. Dass diese an den längeren Hebeln sitzen. Dass die Umfahrung allem Widerstand zum Trotz vorangetrieben wird. Aber ich wehre mich dagegen, dass dies im Interesse der Bevölkerung und im Namen der Zukunft in Sölden geschehen soll. Und ich werde nicht etwas mitgestalten, was ich gar nicht haben will.

Mit freundlichen Grüßen

*Helene Steger-Holzknacht
Sölden, am 30.07.2013*



Warum ich für die Ortskernentwicklung kämpfe:

Dass die geplante Ortskernentwicklung nicht von heute auf morgen umgesetzt werden kann, war mir von Anfang an klar. Nun aber liegen bereits sechs Jahre Entwicklungszeit hinter uns, und das ist nun offen gestanden doch deutlich mehr, als ich mir ursprünglich vorgestellt habe. Am 22. August werde ich allerdings bei Herrn Landeshauptmannstellvertreter Josef Geisler vorstellig sein und bin sehr zuversichtlich, dass wir dabei hinsichtlich der Umfahrungsspangen die grundsätzlichen Finanzierungs- und Umsetzungszusagen erhalten werden. Leider findet dieser Termin erst nach dem Redaktionsschluss der aktuellen Gemeindezeitung statt, sodass ich das Ergebnis des Gesprächs erst später bekanntgeben kann.

Ich möchte aber keinesfalls den Eindruck erwecken, dass das Startsignal zur Projektumsetzung nur vom guten Willen der Tiroler Landesregierung abhängt. Auch wir selbst haben noch einige Hausaufgaben zu erledigen. So sind wir beispielsweise mit den Grundverhandlungen noch nicht über dem Berg, und die Finanzierung der innerörtlichen Gestaltung erscheint zwar durchaus machbar, doch können konkrete Zahlen erst dann vorgelegt werden, wenn die Gesamtkosten einschließlich des notwendigen Grunderwerbs vorliegen. Vorausgesetzt, dass das bevorstehende Gespräch mit dem Herrn Landeshauptmannstellvertreter ein positives Ergebnis bringt, werden wir die notwendigen Schritte aber sehr zügig in Angriff nehmen.

Ich sehe in der langen Entwicklungszeit aber durchaus auch Positives. Die vielen Informationsveranstaltungen und Workshops sowie unzählige informelle Gespräche haben dazu geführt, dass das Projekt enorm gereift ist. Innovationen wie eine eingehaute Kreisverkehrsanlage im Zentrum oder ein Busterminal im Bergesinneren gibt es beispielsweise landesweit noch nirgendwo. Auch hat es sich gelohnt, in einem interaktiven Prozess die Möglichkeiten zu sondieren, auf welche Weise die Fußgängerzone einladend, attraktiv und spannend gemacht werden kann. In der weiteren Entwicklung können wir nun aus einem großen und bunten Strauß von Ideen auswählen, was zu uns passt, und was wir auch stemmen können.

Auch haben wir, unter anderem auch auf Initiative des TVB-Ortsausschusses, eine Reihe von Maßnahmen entwickelt, mit deren Umsetzung wir nicht auf die Eröffnung der Tunnelsspangen warten müssen. Wichtig ist aber die Sicherstellung, dass diese Maßnah-

men mit dem Konzept der Fußgängerzone vereinbar sind. Selbstverständlich habe ich nicht übersehen, dass es unter der Bevölkerung nach wie vor erhebliche Bedenken gegen das Projekt gibt. Die in dieser Zeitung veröffentlichte Zuschrift einer Söldnerin deckt sich inhaltlich nach meiner Wahrnehmung mit der Meinung einer nicht unerheblichen Zahl ähnlich Denkender. Lasst mich bitte daher dazu kurz Stellung nehmen: Die Verfasserin darf selbstverständlich die Meinung vertreten, dass die Projektziele nicht im Sinne der Mehrheit der Söldner Bevölkerung seien. Ich möchte mir als gewählter Bürgermeister aber nicht das Recht absprechen lassen, für eine Idee zu kämpfen, die unseren Ort nach meiner Einschätzung langfristig zukunftsfähig und lebenswert macht. Anfang der Neunzigerjahre wurden im Ötztal zwei große Projekte diskutiert, die in der Bevölkerung lange Zeit auf heftigen Widerstand stießen. Hätten die jeweiligen Bürgermeister damals diesem Widerstand nachgegeben und sich nicht mit unendlicher Zähigkeit und dem Vertrauen von Investoren sowie der Unterstützung einiger Mitkämp-

fer weiterhin für diese Projekte eingesetzt, gäbe es vermutlich heute in Hochoetz kein Skigebiet mehr und in Längenfeld keinen Aqua Dome. Ich erachte es daher geradezu als meine Pflicht, als gewählter Bürgermeister für eine Idee zu werben, von der ich überzeugt bin, dass ihre Umsetzung unseren Ort für uns selbst und für unsere Gäste entscheidend aufwerten würde.

Selbstverständlich hat die Verfasserin des Schreibens Recht, wenn sie meint, dass die geplanten Investitionen aus dem Steuertopf der Allgemeinheit zu finanzieren sein werden. Doch ich erwarte mir im Gegensatz zu vielen anderen Infrastrukturinvestitionen, dass bares Geld nach Sölden zurückfließen wird. Wenn es nämlich gelingt, die Aufenthaltsqualität im Ortszentrum entscheidend zu verbessern, werden wir unsere Wettbewerbssituation unter den führenden Tourismusorten ungemein stärken. Das schlägt sich letztlich in besserer Auslastung und höherem Preis nieder. Und nicht zuletzt auch im Steuertopf der Gemeinde, meint euer

Ernst Schöpf



„Full House“ bei der Bürgerversammlung vom 11. Juli 2013; Foto: J. Griebler



Im Ortsteil Kaisers konnte die Gemeinde Sölden im Zuge eines Grundumlegungsverfahrens, an dem etliche private Grundbesitzer beteiligt waren, rund 8000 m² für sozialen Wohnbau erwerben. Wie das Foto zeigt, sind die Erschließungswege zu den Bauparzellen ebenso schon errichtet worden wie ein für die Sicherheit notwendiger Steinschlagdamm. Die Gemeinde Sölden hat über 5 Wohnbauträger einen Architektenwettbewerb initiiert, um Ideen und Grundlagen für die Bebauung zu erhalten. Wie es dann konkret mit den Wohnungsvergaben weitergeht, darüber informieren wir potentielle Interessenten rechtzeitig. Ein herzliches Vergelt's Gott gilt den Grundeigentümern, die diesen Grundankauf ermöglicht haben.

Altenwohnheim Sölden

Liebe BürgerInnen der Gemeinde Sölden!

„Urteile von einem Menschen lieber von seinen Handlungen als nach seinen Worten, denn viele handeln schlecht und sprechen vortrefflich.“ (Mathias Claudius)

In diesem Sinne bedanken sich die Pflegedienstleitung und die Heimleitung des Altenwohnheimes bei allen Ehrenamtlichen SölderInnen für die gute Zusammenarbeit. Die freiwilligen HelferInnen sind fleißige „Heinzelmännchen“ in unserem Heim. Sie kommen zu unseren Bewohnern auf an „Hoangart“, gehen spazieren, machen persönliche Besorgungen, begleiten eine Andacht in unserer Hauskapelle, bringen das Essen auf Rädern zu unseren MitbürgerInnen, umrahmen unsere Veranstaltungen musikalisch und vieles mehr. Jeder Einzelne von Ihnen leistet einen wertvollen Beitrag in unserer Gemeinde.

„Die Freude und das Lächeln sind der Sommer des Lebens“ (Jean Paul)

Besonders gelacht wurde bei der diesjährigen Faschingsfeier. Die „Weinbeiser“ haben sowohl den Besuchern, als auch den Bewohnern wortwörtlich eingeheizt. Sogar einige Rollstuhlfahrer beteiligten sich zum Abschluss der Feier an der Polonäse durch den Speisesaal. Auch unserem Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf hat die Faschingsparty sichtlich Spaß gemacht.

Frau Maldoner Hedwig feierte am 04.07.2013 Ihren 98igsten Geburtstag. Zu diesem besonderen Ehrentag luden wir am



Sonntag den 30.06.2013 Freunde und Familie von Frau Hedwig ein. Die „Wildspitzbuam“ umrahmten mit Tiroler Musik die Veranstaltung.

Mit Ihren 98ig Jahren ist sie wohl die „schneidigste“ Tänzerin die wir kennen! Vielleicht können wir auch noch den 100. Geburtstag gemeinsam im Altenwohnheim Sölden feiern.

Heimalltag gestalten:

Mit Begeisterung beteiligen sich einige Heimbewohner an verschiedenen Aufgaben und gestalten Ihren Alltag wie „früher Zuhause“. Das errichtete Hochbeet wird mit viel Liebe bepflanzt, die Balkonblumen

werden betreut, Geschirr wird abgeräumt, Vögel werden gefüttert und auch das Küchenpersonal hat an Herrn Haid Josef einen tatkräftigen Helfer.





„Boys Day“ der Hauptschule Sölden

2 Burschen der 3.Klasse Hauptschule verbrachten Ihren berufspraktischen Tag im Altersheim Sölden. Sichtlich engagiert und voller Tatendrang begleiteten Fabian und Johannes unsere Bewohner durch den Tag. Für beide Seiten war es eine wertvolle Begegnung.

Neubau Altersheim Sölden

Die Vorgespräche zum Projekt „Altenwohnheim Sölden Neu“ sind abgeschlossen. Die Planung soll mit Ende des Jahres stehen und somit sehen wir einem Baubeginn im Jahre 2014 zuversichtlich entgegen.

Wir freuen uns über jeden Besuch in unserem Haus und wünschen Euch einen schönen Sommer!

HL-Ingrid Holzknecht
PDL-Ester Stöckl



Sanierung der Tennisanlage

Vor mehr als 40 Jahren wurde die Tennisanlage in Sölden am jetzigen Standort errichtet. Ganz leidenschaftslos kann man sagen, dass die Anlage in den letzten Jahren nach einer Sanierung geradezu geschrien hat. Sie hat zu dem Qualitätsanspruch, den wir in Sölden erheben, einfach nicht mehr

gepasst. Nach erfolgreichen Verhandlungen mit anrainenden Grundeigentümern, konnte im heurigen Frühjahr ans Werk gegangen werden. Die drei Sandplätze wurden geringfügig vergrößert und gründlich erneuert. Zudem ist ein neues Clubhaus mit Umkleideräumen, WC- und Duschanlagen sowie

mit einem Gastronomieteil entstanden. Kein Prunk und Protz, aber eine kleine, feine Anlage für unsere tennisbegeisterten Einheimischen und Gäste.





Im Jahre 1989 wurden die beiden Fußballplätze (ein Kunstrasen und ein Rasenplatz) in Zwieselstein in Betrieb genommen. Der Rasenplatz hatte zwar die vorgeschriebenen Mindestmaße, war aber eigentlich zu schmal. Nach erfolgreichen Grundverhandlungen konnte er im vergangenen Jahr verbreitert und mit einer kleinen Tribüne versehen werden. Heuer wurde nun noch eine Flutlichtanlage installiert. Diese entspricht den Vorschriften des Tiroler Fußballverbandes. Wir alle können uns mit unseren Fußballbegeisterten über diese runderneuerte Anlage freuen. Besonders erfreulich ist, dass sehr viel Nachwuchs in unserem Fußballclub betreut wird.



Nachdem die Fußgängerbrücke vom Altenheim zum Hotel Central noch im Dezember 2012 eröffnet werden konnte, wurden inzwischen die Bauarbeiten am Uferweg abgeschlossen. Damit haben wir nun an der Ostseite der Ötztaler Ache eine autofreie, beleuchtete Spazier- und Wandermöglichkeit bis in den Ortsteil Kaisers, denn auch dort wurde von Schmiedhof bis Kaisers ein Weg in Stand gesetzt.



Aus der Gemeindestube

► Gemeinderatsitzung vom 18. 12. 2012

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Baulandumlegung Kaisers – Rückwidmung Sonderfläche Parkplatz Gp. 3426

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 12.12.2012, Projektnummer SÖL\12057\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp. 3426 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der Gp. 3426 KG Sölden von derzeit Sonderfläche Parkplatz in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011

3.2 Tennisplatz Sölden – Widmungsanpassung Gp. 3174/2

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 01.05.2012, Projektnummer SÖL\12046\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp. 3174/2 und 3185/3 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung von Teilflächen der neu vermessenen Gp. 3174/2 KG Sölden von Freiland bzw. Tourismusgebiet in Sonderfläche „Tennisplatz“ gemäß § 50 TROG 2011 und Umwidmung einer neu vermessenen Teilfläche der Gp. 3185/3 KG Sölden von Sonderfläche Tennisplatz in „Tourismusgebiet“ gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2011.

4 Bebauungspläne

4.1 Bebauungsplan B113 Rettenbach 7 – Tennisplatz

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der neu vermessenen Gp. 3174/2 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B113 Rettenbach 7 – Tennisplatz“ durch vier Wochen hindurch vom 20.12.2012 – 17.01.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

5 Grundangelegenheiten – Abstellplätze

5.1 Änderung Dienstbarkeitsvertrag TIWAG-Gemeinde Sölden (Ventertal)

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen:

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör, sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör im Grundstück 1866, 1867/1, 1868, 1869, 1870, 1871, 1885, 1915, 5782/3, 5782/4, 5782/6, 5789, 5790, 5791, 6162/1, 6245/1, 5245/3, 1920/15, 4642/5, 1867/10, 6758/2, 6759/4, 6786/3, 6788/2, 6788/4, 6791, 6792/1, 6793, 6809, 6813, 6814/2, 6814/3, 7003.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG eine Entschädigung von € 8.075,77 inkl. MwSt (EZ 195) bzw. von € 4.911,61 inkl. MwSt. (EZ 534) geleistet. Für die EZ 1086 und 375 wird keine Entschädigung geleistet.

Als Ergänzung zu diesen Bestimmungen wird seitens der Gemeinde Sölden folgendes beschlossen:

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck verlegt zusätzlich einen LWL-Schlauch PE mit einem Durchmesser von 50 mm und entsprechend erforderlichen Zugschächten für die Gemeinde Sölden. Für die Mitverlegung dürfen der Gemeinde Sölden keine Grabungs- bzw. Mitverlegungskosten in Rechnung gestellt werden. Die Fertigstellung hat bis spätestens Ende 2015 zu erfolgen.

5.2 Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIWAG – Agrargemeinschaft Gaislachalpe

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Agrargemeinschaft Gaislachalpe und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen:

Der Grundeigentümer räumt hiemit für sich und seine Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör im Grundstück 1501/1, 1501/2, 1501/4.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG eine Entschädigung von € 5.697,06 (EZ 498) geleistet.

5.3 Grundtausch Winterstall – Gritsch Marhold – Gstrein Bernhard – Gemeinde Sölden

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Vermessung (Grundtausch) lt. Teilungsplan der Vermessung Floirani vom 10.10.2012, GZ 3663, zu genehmigen. Ein Tauschvertrag ist noch zur Genehmigung vorzulegen. Die Kosten für die Vermessung und grundbü-

cherliche Durchführung sind von den Antragstellern zu tragen.

5.4 Genehmigung der Vermessung Rechenau (Wachter – Riml – Gemeinde Sölden)

Der Gemeinderat beschließt:

Laut dem vorliegenden Teilungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 14.12.2012, GZ 57200/12, verkauft die Gemeinde Sölden die Trennflächen 1 von 109 m² und 2 von 40 m² aus Gp. 3288/1 an Herrn Walter Helmut, 6450 Sölden, Rechenaustraße 8. Der Kaufpreis wird mit € 350,-- pro m² festgesetzt. Ein Kaufvertrag ist noch zur Genehmigung vorzulegen. Die Gemeinde Sölden erklärt ausdrücklich, auf das auf Gst 3288/2 eingetragene Dienstbarkeitsrecht zu verzichten.

Gleichzeitig hat sich Herr Wachter Rudolf zu verpflichten, das Grundstück nordseitig seiner Gp. 3288/2 ordentlich aufzuräumen. Die Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung sind von Herrn Wachter Rudolf zu tragen.

5.5 Ansuchen von Gstrein Andreas, Oberwindaustraße 44 um Jagdfreistellung der Gpn. 1396, 1352, 1386, 1389 und 1391 KG Sölden

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen von Herrn Andreas Gstrein, Oberwindaustraße 44, um Jagdfreistellung seiner Grundstücke 1396, 1352, 1386, 1389, 1391 stattzugeben.

5.6 Grundansuchen Robert Vlacilik, Kressbrunnenweg 4 – Baugrund Siedlungsgebiet Obergurgl

Zum Ansuchen von Dr. Robert Vlacilik, Kressbrunnenweg 4, auf käufliche Überlassung eines Grundstückes im Siedlungsgebiet Obergurgl berichtet GR Thomas Grüner, dass der Antragsteller über einen längeren Zeitraum (von 2003 bis 2012) in Obergurgl mit Nebenwohnsitz gemeldet war. Seit dem Jahr 2012 hat er hier keinen Wohnsitz mehr. Die Voraussetzungen für den Verkauf eines Grundstückes sind daher nicht mehr gegeben.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen um Verkauf eines Baugrundstückes in Obergurgl nicht stattzugeben.

5.7 Grundansuchen Steiner Thomas, Kressbrunnenweg (Baugrund Siedlungsgebiet Obergurgl)

Zum Grundansuchen von Herrn Steiner Thomas, Kressbrunnenweg 3, berichtet GR Thomas Grüner, dass die Familie Steiner in

Obergurgl – Kressbrunnen ein Personalhaus mit zwei Privatwohnungen (jeweils mit ca. 90 m² Wohnnutzfläche) errichtet hat. Seinen ständigen Aufenthalt hat Herr Steiner in München.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen nicht stattzugeben, da der Bedarf dafür nicht gegeben ist.

5.8 Scheiber Mathias, Marzellweg 6 – Ansuchen Garagenabstellplatz Mehrzweckgebäude Vent

GR Makarius Fender ersucht darum, die Vermietung der Plätze bis auf Widerruf zu genehmigen und die Tarife einheitlich zu gestalten. So sollte bei einer Jahresmiete für eine Garage € 50,-- pro Monat bzw. bei einer halbjährlichen Miete € 58,33 pro Monat verrechnet werden. Beim halboffenen Deck in Sölden – Wildmoos sollte die Gebühr mit € 40,-- festgelegt und auch so an Frau Gölles Rosamunde verrechnet werden.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen stattzugeben und einen Garagenplatz im Mehrzweckgebäude Vent bis auf jederzeitigen Widerruf zu verpachten und die Tarife lt. Vorschlag von GR Fender Makarius zu genehmigen.

5.9 Klotz Bernadette, Rofenstraße 4 – Ansuchen Garagenabstellplatz Mehrzweckgebäude Vent

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen stattzugeben und einen Garagenplatz im Mehrzweckgebäude Vent bis auf jederzeitigen Widerruf zu dem von GR Makarius Fender vorgeschlagenen Tarif zu verpachten.

5.10 Karl Wimeder, Plattestraße 38 Top 6 – Ansuchen Parkplatzvermietung

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen stattzugeben und einen Abstellplatz bei der Wohnanlage Wildmoos bis auf jederzeitigen Widerruf zu dem von GR Makarius Fender vorgeschlagenen Tarif verpachten.

5.11 Genehmigung der Vertragsunterlagen Wohnungseigentumsgemeinschaft Kirchfeld 6

Der Gemeinderat beschließt, die nachfolgend angeführten Verträge wie folgt zu genehmigen:

a) *Schenkungsvertrag und Kauf- und Wohnungseigentumsänderungsvertrag:*

Die Gemeinde Sölden, 6450 Sölden, Gemeindefeldweg 6 (in der Folge als „Geschenkggeberin“ genannt) ist aufgrund Ersitzung Alleineigentümerin der Liegenschaft in GZ

6852/14 im Ausmaß von 1.114 m² mit der Adresse Kirchfeldweg 6a.

Gegenstand des Schenkungsvertrages ist eine Fläche von 422 m² im Norden der Liegenschaft gemäß Teilungsausweis der Vermessung AVT ZT GmbH zu GZ 55610/08 (Teilfläche 1). Der Geschenkgeber hat den beschriebenen Vertragsgegenstand bereits an die Geschenknehmer übergeben. Die Geschenknehmer haben die Schenkung angenommen.

Der Vertragsgegenstand wird im Ausmaß der Miteigentumsanteile, wie sie sich nach Wohnungseigentumsänderung ergeben werden, von den Geschenknehmern übernommen, sodass sich die Übernahme darstellt wie folgt:

Romed Grüner
61/2385 Miteigentumsanteile

Cornelia Raich
62/2385 Miteigentumsanteile

Hermann Fiegl
112/2385 Miteigentumsanteile

Margit Walther
58/2385 Miteigentumsanteile

Birgit Gstrein
63/2385 Miteigentumsanteile

Ötztal Tourismus
103/2385 Miteigentumsanteile

sodass der ursprünglichen Eigentümerin Gemeinde Sölden 1826/2385 Miteigentumsanteile verbleiben.

b) *Kauf- und Wohnungseigentumsänderungsvertrag*

abgeschlossen zwischen

1) Gemeinde Sölden, Gemeindefeldweg 6, 6450 Sölden;

2) Romed Grüner, geb. 17.10.1955, Kirchfeldweg 6, 6450 Sölden;

3) Cornelia Raich, geb. Falkner, geb. 22.10.1957, Kirchfeldweg 6, 6450 Sölden;

4) Hermann Fiegl, geb. 19.03.1958, Kirchfeldweg 6, 6450 Sölden;

5) Margit Walther, geb. Schöpf, geb. 20.03.1960, Kirchfeldweg 6, 6450 Sölden;

6) Birgit Gstrein, geb. 31.07.1964, Kirchfeldweg 6, 6450 Sölden und

7) Ötztal Tourismus als Rechtsnachfolger des Tourismusverband Ötztal Arena, Gemeindefeldweg 4, 6450 Sölden (außerbüchlicher Eigentümer)

Die Vertragsparteien übergeben und übernehmen wechselseitig in dem Ausmaß Miteigentumsanteile an der Liegenschaft in EZ 1134, in der ursprünglichen Form, als es zur



Anpassung des Eigentumsstandes an die neue Nutzwertfestsetzung der Sachverständigen Arch. DI Karin Kopecky erforderlich ist.

Insgesamt übergeben und übernehmen nachstehend angeführte Vertragsparteien nachstehend angeführte Miteigentumsanteile an der Liegenschaft, sodass den Vertragsparteien die in Spalte G / Spalte H angeführten Miteigentumsanteile an der Liegenschaft zukommen:

Vertragspartner	übernommener Miteigentumsanteil	übergebener Miteigentumsanteil	%
Romed Grüner, geb. 17.10.1955		64495/3446325	1,87 %
Cornelia Raich, geb. 22.10.1957		90270/3446325	2,62 %
Hermann Fiegl, geb. 19.03.1958		52810/3446325	1,53 %
Margit Walther, geb. 20.03.1960		73600/3446325	2,14 %
Birgit Gstrein, geb. 31.07.1964		47295/3446325	1,37 %
Ötztal Tourismus		151675/3446325	4,40 %
Gemeinde Sölden	480145/3446325		

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Gegenleistung als Kaufpreis für die Anteilsübertragung an die Gemeinde Sölden durch die Gemeinde Sölden an die übrigen Miteigentümer:

Ötztal Tourismus	€ 14.886,98
Hermann Fiegl	€ 10.636,00
Cornelia Raich	€ 16.064,97
Birgit Gstrein	€ 6.845,96
Romed Grüner	€ 7.563,00
Margit Walther	€ 7.802,01

Die weiteren im vorliegenden Schenkungsvertrag sowie Kauf- und Wohnungseigentumsänderungsvertrag sowie Aufsandungserklärung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

c) Kaufvertrag Gemeinde Sölden – Margit Walther:

Die Gemeinde Sölden als Verkäuferin verkauft und übergibt hiemit an Frau Margit Walther und diese kauft und übernimmt 7/2385 Miteigentumsanteile untrennbar verbunden mit Wohnungseigentum am Lager 9 der Liegenschaft Gst 6852/15 in EZ 1134, GB 80110 Sölden. Als Kaufpreis vereinbaren die Vertragsparteien einen Betrag von € 9.223,69. Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

d) Kaufvertrag Gemeinde Sölden – Cornelia Raich:

Die Gemeinde Sölden als Verkäuferin verkauft und übergibt hiemit an Frau Cornelia Raich und diese kauft und übernimmt

6/2385 Miteigentumsanteile untrennbar verbunden mit Wohnungseigentum am Lager 8 und 7/2385 Miteigentumsanteile untrennbar verbunden mit Wohnungseigentum am Abstellplatz PKW 11-1 UG der Liegenschaft Gst 6852/15 in EZ 1134, GB 80110 Sölden. Als Kaufpreis vereinbaren die Vertragsparteien einen Betrag von € 22.467,28. Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

e) Kaufvertrag Gemeinde Sölden – Birgit Gstrein:

Die Gemeinde Sölden als Verkäuferin verkauft und übergibt hiemit an Frau Birgit Gstrein und diese kauft und übernimmt 7/2385 Miteigentumsanteile untrennbar verbunden mit Wohnungseigentum am Abstellplatz PKW 1-2UG der Liegenschaft Gst 6852/15 in EZ 1134, GB 80110 Sölden. Als Kaufpreis vereinbaren die Vertragsparteien einen Betrag von € 15.000,00. Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

f) Dienstbarkeitsvertrag Gemeinde Sölden – Romed Grüner – Cornelia Raich – Hermann Fiegl – Margit Walther – Birgit Gstrein – Ötztal Tourismus:

An der Tiefgarage der Wohnungseigentumsgemeinschaft auf Gst 6852/15 ist die Tiefgarage der Gemeinde Sölden auf Gst 6852/14 angeschlossen. Die Zufahrt zur Tiefgarage Ebene 1 erfolgt über die Liegenschaft Gst 2380/5 im Eigentum der Hotel Regina Fiegl GmbH. Diese Zufahrt, welche die Wohnungseigentumsgemeinschaft nicht betrifft, ist grundbücherlich mittels einer Dienstbarkeit sichergestellt. Die Zufahrt zur Ebene 2 der Tiefgarage erfolgt allerdings über die unterirdische Rampe teilweise auf Gst 6964/1 im Eigentum der Gemeinde Sölden und teilweise auf Gst 6852/15 im Eigentum der Wohnungseigentümer so wie über die Fahrspur der Tiefgarage auf Gst 6852/15 im Eigentum der Wohnungseigentümer.

Die Miteigentümer der Wohnungseigentum-

sanlage auf der Liegenschaft Gst 6852/15 in EZ 1134 GB 80110 Sölden räumen daher für sich und ihre Rechtsnachfolger der Eigentümerin des Gst 6852/14 in EZ 192 GB 80110 Sölden

- das Recht des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art,
- das recht einer Tiefgaragenein- und -ausfahrt,
- das Recht Verlegung und Erhaltung von Ver- und Versorgungsleitungen jeglicher Art (Wasser, Kanal, Strom, Gas, Post, Glasfaser udgl.) und
- das Recht der Errichtung und Erhaltung von der Gesamtanlage dienlichen Einrichtungen (zB Schranken, Sensoren, Tore, Sperrvorrichtungen, Fahrbahnheizungen udgl.)

auf der einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Planbeilage. /1 in gelber Farbe eingezeichneten und mit Fläche 5 bezeichneten Fläche ein.

Die weiteren in der vorliegenden Dienstbarkeitsvereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

g) Dienstbarkeitsvertrag Hotel Regina Fiegl GmbH – Gemeinde Sölden – Romed Grüner – Cornelia Raich – Hermann Fiegl – Margit Walther – Birgit Gstrein – Ötztal Tourismus:

Auf der Liegenschaft der Wohnungseigentumsgemeinschaft wurde eine Tiefgarage errichtet, welche über die Grundgrenze auf die Liegenschaft der Gemeinde Sölden Gst 6852/14 reicht. Mit Schenkungs- und Wohnungseigentumsvertrag vom selben Datum wurde ein Teil der Liegenschaft Gst 6852/14 der Wohnungseigentumsgemeinschaft überlassen. Festgehalten wird, dass die in diesem Vertrag erwähnten Liegenschaften in dem Ausmaß betroffen sind, wie sie sich nach Teilung der Liegenschaft Gst 6852/14, Abschreibung der Teilfläche 1 und Einbeziehung in die Liegenschaft der Wohnungseigentumsgemeinschaft Gst 6852/15 darstellen. Auf den Teilungsplan der AVT Vermessung zu GZI 55610/08 und den Schenkungs-, Kauf- und Wohnungseigentumsänderungsvertrag vom selben Datum wird ausdrücklich verwiesen.

Die Gemeinde Sölden als Eigentümerin der Liegenschaft Gst 2380/4 in EZ 375 GB 80110 Sölden räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger den Miteigentümern der Liegenschaft Gst 6852/15 in EZ 1134 GB 80110 Sölden sowie deren Rechtsnachfolgern

- das Recht der Errichtung und der Erhaltung einer Tiefgaragenein- und -ausfahrt,
- das Recht Verlegung und Erhaltung von Ver- und Versorgungsleitungen jeg-

licher Art (Wasser, Kanal, Strom, Gas, Post, Glasfaser udgl.) und – das Recht der Errichtung und Erhaltung von der Gesamtanlage dienlichen Einrichtungen (z.B. Schranken, Sensoren, Tore, Sperrvorrichtungen, Fahrbahnheizungen udgl.)

auf der einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Planbeilage ./1 in hellblauer Farbe eingezeichneten und mit Fläche 1 bezeichneten Fläche ein. Festgehalten wird, dass die Einräumung einer Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens nicht notwendig ist, da es sich um eine öffentliche Wegfläche handelt, dies sohin ohnehin zulässig ist.

Die weiteren in der vorliegenden Dienstbarkeitsvereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.12 Kaufvertrag Gemeinde Sölden – Ötztal Tourismus (Mehrzweckgebäude Obergurgl)

Der Gemeinderat beschließt:

Die Gemeinde Sölden verkauft und übergibt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.11.2012 ihre 92/3689-Anteile samt dem damit untrennbar verbundenen Wohnungseigentum an TOP 3, ihre 21/3689-Anteile samt dem damit untrennbar verbundenen Wohnungseigentum an TOP 7, ihre 79/3689-Anteile samt dem damit verbundenen Wohnungseigentum an TOP 11, ihre 21/3689-Anteile samt dem damit untrennbar verbundenen Wohnungseigentum an TOP 12 und ihre 61/3689-Anteile samt dem damit untrennbar verbundenen Wohnungseigentum an TOP 56 jeweils an der Liegenschaft in EZ 1295 Grundbuch 80110 Sölden an den Ötztal Tourismus und letzterer kauft und übernimmt den vorstehend beschriebenen Kaufgegenstand in sein Alleineigentum. Der vereinbarte, nicht der Umsatzsteuer unterliegende Kaufpreis für den vorstehend definierten Kaufgegenstand beträgt pauschal € 109.747.000. Der gesamte Kaufpreis wird im Verrechnungswege (durch bereits erfolgte Zahlung der laufenden Leasingraten und der Baukosten durch den Tourismusverband) für getilgt erklärt. Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.13 Genehmigung der Vermessung Tennisplatz

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung im Bereich Tennisplatz Sölden sowie in Zwieselstein-Grüne und Sölden-Rechnau lt. Teilungsplan der Vermessung AVT ZT

GmbH, GZI. 57127.1/12, zu genehmigen. Ein entsprechender Tauschvertrag muss noch zur Genehmigung vorgelegt werden.

Neben dem in dieser Grundteilung angeführten Abtausch von Teilflächen ist zusätzlich ein Tausch mit Herrn Falkner Klaus notwendig. Dieser ist grundsätzlich bereits besprochen und erfolgt flächengleich im Anschluss an die Gp. 3197. Weiters wurde mit den Familien Steger-Holzknicht der Kauf einer Teilfläche beim Tennisplatz vereinbart und der Kaufpreis mit € 145,00 festgelegt. Der Gemeinderat genehmigt grundsätzlich diesen Kauf.

5.14 Grundansuchen Riml Andreas, Vent – Neubau Lift

Zum Grundansuchen des Riml Andreas in Vent wird berichtet, dass bereits in den vergangenen Jahren mehrmals über die geplante Neuerrichtung des Schleppliftes Gampen und die Inanspruchnahme von Gemeindegrund gesprochen und auch ein Lokalausweis in Vent durchgeführt wurde. Der Gemeinderat hat schließlich bereits im Jahre 2006 beschlossen, einem Grundtausch zuzustimmen.

In Anlehnung an diesen Beschluss wird beschlossen, den benötigten Grund aus dem Grundstück 6617/3 mit einer Teilfläche im Bereich der Gp. 6617/2 (Wanderweg Rund um Vent) zu vertauschen. Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen.

5.15 Wohnungsvergabe Pitze – TOP 12

Über Vorschlag des Wohnbauausschusses wird, die Wohnung TOP 12 im Haus F, Siedlungsweg 22, an Zöchling Fabian und Ganglberger Maria zu vermieten. Entsprechend den Vergabekriterien des Ausschusses sind diese an erster Stelle der gestellten Bewerbungen zu reihen (eheähnliche Gemeinschaft; Datum des Ansuchens).

6 Budget 2013 und MFP 2013–2016

Der Gemeinderat beschließt, den in der Zeit vom 03.12. – 17.12.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Voranschlag für das Jahr 2013 sowie den „Mittelfristigen Finanzplan 2013–2016“ zu genehmigen.

	Einnahmen	Ausgaben
ordentlicher Haushalt	18.680.700,--	18.680.700,--
außerordentlicher Haushalt	1.060.000,--	1.060.000,--
Summe Voranschlag	19.740.400,--	19.740.400,--

Der Gemeinderat beschließt weiters, dass Überschreitungen der Einnahmen sowie der Ausgaben von mehr als 75.000 Euro

bei der Erstellung der Jahresrechnung zu begründen sind.

7 Festlegung Tarife Altenwohnheim

Der Gemeinderat beschließt, die Tagesgebühren für das Altenwohnheim Sölden wie folgt ab 01.01.2013 festzulegen:

Wohnheim	€ 42,50 netto
Erhöhte Betreuung 1	€ 55,10 netto
Erhöhte Betreuung 2	€ 66,40 netto
Teilpflege 1	€ 83,90 netto
Teilpflege 2	€ 101,40 netto
Vollpflege	€ 117,60 netto
Investitionsbeitrag	€ 8,00 netto

Bei Kurzzeitpflege erhöhen sich die angeführten Sätze um 10%. Die Tarife Teilpflege 1, Teilpflege 2 und Vollpflege erhöhen sich weiters um die gesetzliche Mehrwertsteuer. Bei Abwesenheit aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes wird eine Platzfreihaltgebühr (Pflegesatz abzüglich der variablen Kosten von € 7,--) verrechnet.

8 Geschäftsordnung der Lawinenkommissionen der Gemeinde Sölden – Neuerlassung

Der Gemeinderat beschließt:

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (LGBl. Nr. 104/1991 idF LGBl. Nr. 111/2001) erlässt die Gemeinde Sölden nachstehende Geschäftsordnung für folgende Lawinenkommissionen im Gemeindegebiet von Sölden:

*Lawinenkommission 1 – „Ötztal Straße 1“
Lawinenkommission 2 – „Ötztal Straße 2“
Lawinenkommission 3 – „Ötztal Straße 3 (Mühlau – Huben)“
Lawinenkommission 4 – „Venter Straße“
Lawinenkommission 5 – „Schipisten Vent“
Lawinenkommission 6 – „Bergbahnen Sölden“
Lawinenkommission 7 – „Schipisten Obergurgl“
Lawinenkommission 8 – „Hochgurgl“
Lawinenkommission 9 – „Loipen Ober- und Untergurgl“
Lawinenkommission 10 – „Loipen Sölden und Zwieselstein“
Lawinenkommission 11 – „Rofen“
Lawinenkommission 12 – „Vent – Wanderweg“
Lawinenkommission 13 – „Rodelbahn Stablein – Vent“*

§ 1
Aufgabe



(1) Aufgabe der Lawinenkommissionen nach § 3 Lawinenkommissionengesetz (LGBl 104/1991 idF LGBl 111/2001) ist insbesondere:

1. den Bürgermeister im Sinne der §§ 3 und 4 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes (LGBl 33/2006 in der jeweils geltenden Fassung) bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen zu beraten und zu unterstützen,
2. im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Imst als Straßenpolizeibehörde sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen in Folge Lawinengefahr die Lawinensituation zu beurteilen,
3. nach Maßgabe des jeweiligen örtlichen Wirkungsbereiches gemäß § 3 der Geschäftsordnung der Lawinenkommissionen Sölden auf Verlangen des Tourismusverbandes Ötztal als Loipenbetreiber und der Seilbahnunternehmer von Sölden, Gurgl und Vent als Betreiber von Lift- und Seilbahnanlagen die Lawinensituation zu beurteilen.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Die Lawinenkommissionen bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden sind dessen Aufgaben durch ein anderes von der jeweiligen Kommission zu bestimmendes Mitglied der Lawinenkommission zu besorgen.

§ 3

Örtlicher Wirkungsbereich

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Lawinenkommissionen erstreckt sich wie folgt:

1. *Lawinenkommission 1 „Ötztal Straße 1“*: Ötztal Straße ab Zwieselstein bis Obergurgl, Gurgler Straße L 15, Parkplatz Pill (Hochgurglbahn) der Ortsbereich von Obergurgl und Zugang Sahnestüberl.
2. *Lawinenkommission 2 „Ötztal Straße 2“*: Ötztal Straße von Mühlau bis Zwieselstein, Ortsbereich von Sölden, Straße nach Hochsölden, Lärchenstraße und die Wege „Stallwiesalm“, „Kühtrainschlucht“, „Leite“, „Granstein“ und „Kirche süd“;
3. *Lawinenkommission 3 „Ötztal Straße 3 (Mühlau - Huben)“*: Ötztal Straße von Mühlau bis Huben;
4. *Lawinenkommission 4 „Venter Straße“*: Venter Straße L 240, Ortsgebiet von Vent und Wanderweg um Vent „Alpenexpress“;
5. *Lawinenkommission 5 „Schipisten Vent“*:

Die von den Bergbahnbetreibern ausgewiesenen Schipisten und Schirouten im Raum Vent;

6. *Lawinenkommission 6 „Bergbahnen Sölden“*: Sämtliche vom jeweiligen Schigebietsbetreiber betriebenen Pisten, Schirouten, Seilbahnen, betriebliche Infrastruktur sowie die Gletscherstraße (beschränkt auf die Öffnungszeiten).

7. *Lawinenkommission 7 „Schipisten Obergurgl“*: Die von den Bergbahnbetreibern ausgewiesenen Schipisten und Schirouten im Raum Obergurgl und Festkogel und der Zirbenwaldweg;

8. *Lawinenkommission 8 „Hochgurgl“*: Straße nach und Straßen um Hochgurgl sowie die von den Bergbahnbetreibern ausgewiesenen Schipisten und Schirouten im Raum Hochgurgl, einschließlich Heliport und Rodelbahn Hochgurgl – Pill und die Timmelsjochstraße bis zur Grenze während der Öffnungszeiten.

9. *Lawinenkommission 9 „Loipen Ober- und Untergurgl“*: Loipen im Raum Ober- und Untergurgl und der Wanderweg „Ploaren“;

10. *Lawinenkommission 10 „Loipen Sölden und Zwieselstein“*: Loipen im Bereich von Zwieselstein bis Bodeneegg und Loipe Rechenau – Schmiedhof sowie Wanderweg Hotel Sunny – Schmiedhof.

11. *Lawinenkommission 11 „Rofen“*: Straße von und nach Rofen;

12. *Lawinenkommission 12 „Vent - Wanderweg“*: Wanderweg von Vent nach Rofen auf der Nederseite;

13. *Lawinenkommission 13 „Rodelbahn Stablein - Vent“*: Rodelbahn Stablein – Vent;

§ 4

Konstituierende Sitzung

(1) Der Bürgermeister hat die Mitglieder der Lawinenkommissionen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Herbst zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden die Arbeitsfähigkeit der Kommissionen und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft, die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in ihrer personellen Zusammensetzung festgestellt, die Mitglieder namentlich festgehalten und die Art und Weise der Protokollierung der Beschlüsse festgelegt. Weiters kann dem einzelnen Mitglied ein örtlicher Bereich zugewiesen werden, in dem es laufend die Schnee- und Wetterentwicklung unter Einbeziehung der Ergebnisse des Lawinenwarndienstes sowie allfällige Lawineneignisse zu beobachten hat.

§ 5

Einberufung der Mitglieder

(1) Der jeweilige Vorsitzende hat die La-

winenkommission, wenn es die Situation erfordert, im Gemeindeamt Längenfeld oder an Ort und Stelle einzuberufen. Die Einberufung hat durch persönliche Verständigung (telefonisch oder per SMS) zu erfolgen.

(2) Sollte der Vorsitzende verhindert sein, trifft die Verpflichtung nach Abs. 1 das gemäß § 2 Abs. 2 von der jeweiligen Kommission bestimmte Mitglied.

(3) Die Lawinenkommission ist insbesondere dann einzuberufen, wenn

- a) der Bürgermeister die Lawinenkommission als Gemeindeeinsatzleitung um Beratung und Unterstützung ersucht;
- b) die Bezirkshauptmannschaft Imst als Straßenpolizeibehörde, die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenhalters oder der Feuerwehr die Beurteilung der Lawinensituation beantragen;
- c) die Betreiber einer der in § 1 Zif. 3 angeführten Institutionen oder Unternehmen um Beurteilung der Lawinensituation ersucht;
- d) dies auch nur ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.

(4) Durch Beschluss der Kommission können auch regelmäßige Sitzungen an einem bestimmten Ort festgelegt werden.

§ 6

Zustandekommen der Beschlüsse

(1) Die Lawinenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der jeweiligen Kommission in direkter Beratung oder fernmündlich ihre Stimme abgeben.

(2) Bei Gefahr in Verzug kann, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung aller Mitglieder nicht mehr möglich ist, die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch diese erfolgen.

(3) Die Lawinenkommission schließt in jedem einzelnen Anlassfall ihre Tätigkeit mit einem sachverständigen Vorschlag ab. Dieser Vorschlag wird mit einfacher Stimmenmehrheit, im Fall der Anwesenheit von lediglich drei Mitgliedern einstimmig beschlossen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Bei der Beschlussfassung sind alle aktuellen und erreichbaren Daten, eigene Messungen sowie Beobachtungen und Berichte von Lawinenwarndienst und Wetterwarte zu berücksichtigen.

§ 7

Protokollierung der Beschlüsse

(1) Über die Sitzung der Lawinenkommission ist eine Niederschrift zu verfassen, welche von allen anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen ist. Zur Abfassung der Niederschrift

ist vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu bestellen. Der Protokollführer muss nicht zwingend Mitglied der Kommission sein.

(2) In der Niederschrift ist insbesondere festzuhalten:

- a) das Datum und Uhrzeit der Tätigkeit der Lawinenkommission;
- b) der Name der teilnehmenden Mitglieder;
- c) das Ergebnis der Beratung und die Empfehlung der Kommission;
- d) die wesentlichen Gründe hierfür;
- e) das Abstimmungsverhältnis;

(3) Bei fernmündlicher Absprache ist die Niederschrift mit Zeit- und Ortsangabe zu versehen und hat den wesentlichen Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme jedes befassten Kommissionsmitgliedes samt Begründung zu enthalten. Diese Niederschrift ist nachträglich den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme zu bringen.

§ 8

Weitergabe der Beschlüsse

(1) Die Lawinenkommissionen haben das Ergebnis ihrer Beratungen und ihrer Empfehlungen so rasch als möglich schriftlich, mündlich oder fernmündlich an den Ratnehmer weiterzugeben. Die mündliche oder fernmündliche Weitergabe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Sind die Beschlüsse der Lawinenkommissionen nicht einstimmig ergangen, so ist das Stimmenverhältnis dem Ratnehmer bekannt zu geben.

(2) Zur Durchführung ihrer kanzleimäßigen Geschäfte bedienen sich die Lawinenko-

missionen der Einrichtungen des Gemeindefamtes Sölden und der in § 1 Abs. 1 Z. 3 angeführten Institutionen und Einrichtungen.

§ 9

Pressesprecher

(1) Pressesprecher sämtlicher Lawinenkommissionen ist der Bürgermeister.

(2) Aufgabe des Pressesprechers ist die Weitergabe von Informationen in Angelegenheiten der Lawinenkommissionen Sölden und deren Geschäftsbereiches an Personen, die nicht Mitglieder einer Lawinenkommission der Gemeinde Sölden sind, insbesondere gegenüber Medien.

§ 10

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

(1) Personenbezogene Begriffe in dieser Geschäftsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden über die Geschäftsordnung der Lawinenkommissionen Sölden vom 16.12.2008, zuletzt geändert am 21.12.2010, Zahl 531/2010, außer Kraft.

senen Gp.4929/8 KG Sölden von derzeit Freiland sowie Sonderfläche Schipiste in „Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb mit max. 205 Betten und max. 110 Räumen zur Beherbergung von Gästen in Verbindung mit einer Sonderfläche für Handelsbetriebe – Sportgeschäft mit einer max. Kundenfläche von 400 m²“ gemäß § 48 in Verbindung mit § 48a TROG 2011

4.2 Aufhebung Widmungsbeschluss und neuerlicher Beschluss Widmungsänderung Gp. 1325 (Langtalereckhütte)

Der Gemeinderat beschließt, den Gemeinderatsbeschluss vom 24.05.2011 über die Widmungsänderung im Bereich der Gp. 1325 KG Sölden aufzuheben.

4.3 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 2974/3 (Gstrein Gebhard, Windaustraße 30)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 06.03.2013, Projektnummer SÖL\13002\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp. 2974/3 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der Gp. 2974/3 KG Sölden in „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011

4.4 Widmungsänderung im Bereich der Gp.485 ua (Falkner Josef, Oberwindaustraße 19)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 06.03.2013, Projektnummer SÖL\08030\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp.2773/2, Teilflächen der Bp .485 und Gpn. 6728, 2852 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der Bp.485 und Gpn.2852, 2773/2, 6728 sowie 2852 KG Sölden in „landwirtschaftliches Mischge-

► Gemeinderatsitzung vom 12. 3. 2013

3 15. Änderung örtliches Raumordnungskonzept – ORK-15 Bereich Hochgurgl

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 15. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden im Bereich Hochgurgl durch vier Wochen hindurch vom 13.03.2013 – 10.04.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden lt. Projektnummer SÖL\2012\12053\örok_änderung vom 17.01.2013 vor: Planungsbereich ORK-15 Bereich Hochgurgl und Erläuterung zur 15. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

4 Flächenwidmungsänderungen

4.1 Widmungsänderung im Bereich der Gp.4929/8 (Hotel Riml, Hochgurglerstraße) 38)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 21.01.2013, Projektnummer SÖL\12053\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der neu vermessenen Gp.4929/8 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der neu vermes-



biet" gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2011 sowie Umwidmung im Bereich der Gp.2773/2 von derzeit Freiland in „Verkehrsfläche" gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2011.

5 Bebauungspläne

5.1 Bebauungsplan B10/E6 Obergurgl Ribis/Siedlung – Gamper

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp.5173/1 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B10/E1 Obergurgl Ribis/Siedlung – Gamper" durch vier Wochen hindurch vom 13.03.2013 – 10.04.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

6 Grundangelegenheiten

6.1 Tauschvertrag Gemeinde Sölden – Bernhard Gstrein – Marhold Gritsch

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2012 verkauft und übergibt die Gemeinde Sölden als Verwalterin des öffentlichen Gutes die Teilfläche (1) mit 54 m² aus Gst 6961 an Marhold Gritsch, Herr Bernhard Gstrein an die Gemeinde Sölden die Teilfläche (3) mit 54 m² aus Gst.1623/1 und Herr Marhold Gritsch an Bernhard Gstrein die Teilfläche (2) mit 31 m² aus Gst.1625. Der Teilfläche (1) wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt. Die weiteren im vorliegenden Tauschvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

6.2 Ansuchen um Freistellung Talstation Stabelebahn (Gste 1490 und 1491 – Dienstbarkeit der Jagd)

Die Gemeinde Sölden verzichtet hinsichtlich des Trennstückes (3) mit 128 m² aus Gst 1490, hinsichtlich des Gst 1491 und hinsichtlich des Trennstückes (1) mit 454 m² aus Gst 1494 (laut Vermessungsurkunde Dipl.-Ing. Roman Markowski, GZ 55252/05/1) auf die Jagddienstbarkeit und gibt ihre ausdrückliche Einwilligung zur lastenfreien Abschreibung der angeführten Trennstücke (3) und (1).

6.3 Riml Norbert, Plattestraße 9 – Ansuchen um Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht

Der Gemeinderat beschließt, auf das Wiederkaufsrecht in EZ 454 GB 80110 Sölden (Riml Norbert) ohne jeden Vorbehalt und unwiderruflich zu verzichten und der Löschung des Wiederkaufsrechtes zuzustimmen.

Der Löschung des Vorkaufsrechtes wird ausdrücklich nicht zugestimmt.

6.4 Maldoner Wilma, Wildmoosstraße 28 – Ansuchen um Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht

Der Gemeinderat beschließt, auf das Wiederkaufsrecht in EZ 1075 GB 80110 Sölden (Maldoner Wilma) ohne jeden Vorbehalt und unwiderruflich zu verzichten und der Löschung des Wiederkaufsrechtes zuzustimmen. Der Löschung des Vorkaufsrechtes wird ausdrücklich nicht zugestimmt.

6.5 Genehmigung der Vermessung im Bereich der Gp.414 u. 2348/2 (Jenewein Carola)

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung im Bereich der Gp. .414 und 2348/2 lt. Vorliegendem Teilungsplan der Vermessung AVT, GZ 57155.1/12 zu genehmigen. Aus dem öffentlichen Gut (Wege) wird die Trennfläche 3 abgetrennt und mit Gst .414 vereinigt; aus Gp. 2348/2 wird die Trennfläche 1 abgetrennt und ebenfalls mit Gst. 414 vereinigt. Der Trennfläche 13 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt. Die Trennfläche 2 aus Gp. 2348/2 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet und mit Gst 6716/2 vereinigt.

6.6 Grundtausch Gemeinde Sölden – Falkner Josef im Bereich Sonnalp

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Grundtausch lt. Vermessungsplan Vermessung AVT ZT-GmbH mit der Geschäftszahl 56090/09 vom 06.11.2009 wie folgt zu genehmigen: Herr Falkner Josef erhält 144 m² aus Gp. 6728 und übergibt im Tauschwege 10 m² aus Gp. 2773/2 sowie 134 m² aus Gp. 2852 an die Gemeinde Sölden. Die von der Gemeinde Sölden übernommenen Teilflächen werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet; der abgetretenen Trennfläche von 144 m² aus Gst 6728 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

7 Wohnungsansuchen Wohnobjekt Siedlung Gurgl

Zum Ansuchen des Kretschmann Andreas, Gurglerstraße 123, um Zustimmung zum Erwerb einer Wohnung im Bereich der in Bau befindlichen Wohnanlage Gurgl der Alpenländischen Heimstätte gibt es eine kurze Diskussion, ob von der bisher angewandten Aufenthaltsdauer von 15 Jahren abgegangen wird bzw. einer beschränkten Mietdauer zugestimmt werden kann. Es handelt sich um ein wohnbauförderndes

Objekt (Mietkauf), wo für mindestens 12 Jahre nur gemietet und dann auch gekauft werden kann.

In weiterer Folge wird über die Auswirkungen diskutiert und schließlich beschlossen, das Ansuchen dem Ausschuss zuzuweisen, da die Entscheidung weiterreichende Folgen hat und auch Hotels für ihr Personal ansuchen werden.

GR Makarius Fender wird neben den Ausschussmitgliedern auch die Gemeinderäte von Obergurgl zur Sitzung mit der Alpenländischen Heimstätte einladen.

7.1 Wohnungsansuchen Sagernik Fabian, Siedlungsweg 22

GR Makarius Fender berichtet, dass die Wohnung Top 4 in der Wohnanlage bereits seit ca. 2 Jahren frei ist. Es handelt sich um eine kleine Garconniere (nur 1 großer Raum mit Nasszelle). Herr Sagernik zieht in der Wohnanlage Pitze aus; die Freundin bleibt in der dortigen Wohnung.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen stattzugeben und die Wohnung TOP 4 zu vermieten. Die Gemeinde Sölden übernimmt den Austausch des Küchenblocks, da der alte desolat ist.

8 Beschlussfassung Waldwirtschaftsplan Agrargemeinschaft Sölden

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag auf Inkraftsetzung des Waldwirtschaftsplanes für die Agrargemeinschaft Sölden lt. Schreiben vom 19.12.2012, GZl. IIIf2-O/160/14, für die Jahre 2009 – 2028 zu stellen.

9 Änderung der Garagen- und Stellplatzverordnung (Richtigstellung lt. Behandlung im Bauausschuss)

Die Protokollierung der Änderung der Stellplatzverordnung ist nicht richtig erfolgt. Da dieser Beschluss kundgemacht und aufsichtsbehördlich genehmigt wurde, muss der Gemeinderat die Änderung, wie vom Bauausschuss ursprünglich vorgeschlagen, neu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt, die Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Sölden vom 26. Juni 2001 in der Fassung vom 25.09.2012 wie folgt abzuändern:

Der § 2 Abs. 1 Punkt 1.7 hat wie folgt neu zu lauten:

...1.7 Apartments bzw. Ferienwohnungen: ...je Apartment über 80 m² 3 Stellplätze... Diese Änderung tritt mit Ablauf der Kundmachungfrist in Kraft.

10 Poststelle Obergurgl – weitere Vorgangsweise

Bürgermeister Ernst Schöpf berichtet über die Vertragserrichtung mit der Post beim Mehrzweckgebäude Obergurgl und das Fehlen einer Bestimmung zur Untervermietung, da damals niemand auf die Idee gekommen ist, dass die Poststelle einmal aufgelassen wird. Die Klage wurde beim BG Silz eingebracht und die Verhandlung bis April ausgesetzt. Der Mietvertrag mit der Post läuft im Jahr 2015 aus. Es stellt sich daher die Frage nach dem Sinn zur Fortführung der Klage mit einem ungewissen Ausgang. Andererseits sollte es nach 2015 auch noch eine Poststelle bzw. einen Postpartner in Gurgl geben.

Anhand von Bildern von GR Thomas Grüner wird die Situation beim ehemaligen Postamt in Obergurgl dargestellt und dieser meint dazu, dass auf Grund des Auftrittes nach außen nicht mehr sichtbar ist, dass sich hier ein Postamt bzw. ein Postpartner befindet, wie dies in der Mietvereinbarung festgehalten wurde.

Der Gemeinderat beschließt, dass Bürgermeister Schöpf mit Herrn Stangl von der Post und den Gurgler Gemeinderäten ein Gespräch führt. Anschließend wird über die weitere Vorgangsweise beraten.

11 Halte- und Parkverbot am Rettenbachgletscher (Veranstaltung Hannibal)

Der Gemeinderat beschließt, für die Veranstaltung „Hannibal“ gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960 folgende Verordnung:

Der Gemeinderat beschließt, auf der Gletscherstraße ab dem Splittsilo (Zufahrt Restaurant Schwarzkogel) bis zum Parkplatz Rettenbachgletscher sowie bis zum Tunnel Tiefenbachgletscher beidseitig der Straße für den 12.04.2013 ein Halte- und Parkverbot zu erlassen.

12 Anträge, Anfragen, Allfälliges

12.1 Dienstbarkeits- und Optionsvertrag Grüner Norbert

Mit dem Dienstbarkeits- und Optionsvertrag vom 26.2.1999 wurde der Gemeinde Sölden unter anderem die Option eingeräumt, eine Teilfläche aus Gp. 5185/2 zu erwerben. Der Kaufpreis wurde mit ATS 1.700,-- wertgesichert vereinbart.

Der Gemeinderat beschließt, von dieser Option Gebrauch zu machen.

5 Flächenwidmungsänderungen

5.1 Widmungsänderung im Bereich der Gp.1325 KG Sölden (Langtalereckhütte)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 01.10.2010, Projektnummer RAUM\SÖL\2011\11019\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Bp.1325 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird beschlossen, auch den vorliegenden Umweltbericht (SUP) während der Auflagefrist zur Einsicht aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der Bp. .1325 KG Sölden von derzeit Freiland in Sonderfläche „Schutzhütte“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

5.2 Widmungsänderung im Bereich der Gp.1119 u. 1111/3 KG Sölden (Fender Herbert u. Alexander, Hochsöldenstraße 9)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 10.04.2013, Projektnummer SÖL\12043\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gpn.1119 u. 1111/3 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der Gpn.1119 und 1111/3 KG Sölden von derzeit Tourismusgebiet bzw. Freiland in „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011

5.3 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 852/1 KG Sölden (Thaler Alexander, Seestraße 28)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raum-

► Gemeinderatsitzung vom 16. 4. 2013

2 Nachbesetzung Ausschüsse

Der Gemeinderat beschließt, die durch den Austritt von Lukas Scheiber erforderliche Nachbesetzung der Ausschüsse wie folgt vorzunehmen:

Mitglied Bauausschuss: Thomas Santer
Kanal-, Wasser-, Müll- und Umweltausschuss: Andreas Gstrein (Obmann)
Finanzausschuss: Werner Santer (Obmann)

3 Jahresrechnung 2012

Der Gemeinderat beschließt, die in der Zeit vom 29.03.2013 bis 12.04.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegene Jahresrechnung 2012 sowie die Überschreitungen der Einnahmen und Ausgaben zu genehmigen und dem Bürgermeister als Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen. Die Jahresrechnung 2012 wird mit folgenden Endsummen genehmigt:

	Ordentlicher Haushalt	Außerordentlicher Haushalt
Einnahmen	19.174.468,86	330.391,97
Ausgaben	16.440.160,09	330.391,97
Rechnungsergebnis	2.734.308,77	0
Kassenbestand	922.475,79	0



ordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 10.04.2013, Projektnummer SÖL\13007\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Bp.852 und Teilflächen der Bpn.850/1 und .848 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der Bp.852 und eine Teilfläche der Bp.850/1 KG Sölden von derzeit

„Sonderfläche Jausenstation/Schihütte mit: Räumlichkeiten zur Ausschank und Bewirtung der Gäste im Gesamtausmaß von maximal 175 m² Bruttogeschoßfläche im Erdgeschoß sowie Lagerräume, Heizraum und WC-Anlagen im Kellergeschoß“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 als

„Sonderfläche Widmungen mit Teilfestlegungen“ gemäß § 51 TROG 2011 mit den Teilfestlegungen:

„Sonderfläche Jausenstation/Schihütte mit: Räumlichkeiten zur Ausschank und Bewirtung der Gäste im Gesamtausmaß von maximal 175 m² Bruttogeschoßfläche im Erdgeschoß sowie Lagerräume, Heizraum und WC-Anlagen im Kellergeschoß“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 und

„Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 und

Umwidmung von zwei kleinen Teilflächen der Bp.848 im Ausmaß von ca. 0,03 m² von derzeit ebenfalls Sonderfläche gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011.

5.4 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 3047 KG Sölden (Klotz Michael, Föhrenweg 8)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 11.04.2013, Projektnummer SÖL\10017\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp.3047 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur

öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der Gp. 3047 KG Sölden von derzeit Freiland in „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2011

5.5 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 3475 KG Sölden (Fiegl Margit u. Burghard, Windaustraße 27)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 11.04.2013, Projektnummer SÖL\13012\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gpn.3475 und 3439 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der Gp.3475 sowie eine Teilfläche der Gp.3439 KG Sölden von derzeit Freiland in „Wohngebiet2“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011

6 Bebauungspläne

6.1 Bebauungsplan B115 – Hochsölden 6 – Fender

Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 1119 und 1111/3 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B115 Hochsölden 6 – Fender“ durch vier Wochen hindurch vom 17.04.2013 – 15.05.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

7 Grundangelegenheiten

7.1 Vertragsergänzung Dienstbarkeitsvertrag TIWAG – Gemeinde Sölden USt Stabele – Mittelstation

Der Gemeinderat beschließt in Ergänzung zum Gemeinderatsbeschluss vom 2.3.2011, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen:

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör im Grundstück 1920/1 und 1920/33.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG eine Entschädigung von Euro 6.200,10 zu leisten. Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

7.2 Grundtausch Grüner Raimund, Seestraße 22 mit Gemeinde Sölden – Berichtigung Gemeinderatsbeschluss vom 20.11.2012

Der Gemeinderat beschließt in Ergänzung zum Beschluss vom 20.11.2012, die Wegvermessung lt. Vermessungsplan des DI Roman Markowski vom 30.10.2012, GZl. 57122.1/12, wie folgt zu genehmigen:

Aus Gp. 624/1 wird das Trennstück 2 von 118 m² abgetrennt und mit Gp. 6669 vereinigt. Das Trennstück 2 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

Aus Gp.963/1 wird das Trennstück 1 von 118 m² abgetrennt und mit Gst. 980/4 vereinigt. Die Gemeinde Sölden überlässt das Trennstück 1 aus Gp.963/1 im Tauschwege für das Trennstück 2 aus Gp.624/1. Die Tauschflächen werden als gleichwertig eingestuft. Die Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung dieses Grundtausches sind von Herrn Grüner Raimund zu tragen.

7.3 Vermessung Grüneweg lt. Teilungsplan der Vermessung AVT, GZl. 57127.2/12 vom 06.12.2012

Der Gemeinderat beschließt, die Wegvermessung lt. Vermessungsplan des DI Roman Markowski vom 06.12.2012, GZl. 57127.2/12, wie folgt zu genehmigen:

Aus Gp. 4616/2 wird das Trennstück 1 von 31 m² abgetrennt und mit Gp. 7001 vereinigt.

Das Trennstück 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

7.4 Wegvermessung im Bereich der Gp. 3387/1 lt. Vermessungsplan vom 31.7.2012, GZ 57007.2/12

Der Gemeinderat beschließt, die Wegvermessung lt. Vermessungsplan des DI Roman Markowski vom 31.07.2012, GZl. 57007.2/12, wie folgt zu genehmigen:

Aus Gp. 3387/1 wird das Trennstück 1 von 19 m² abgetrennt und mit Gp. 6659 vereinigt. Das Trennstück 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

7.5 Schenkungsvertrag Bruno Haid – Gemeinde Sölden (Gp. 5073/2)

Der Gemeinderat beschließt:

Herr Bruno Haid, geb. am 26.11.1977, 1040 Wien, Margarethenstraße 25/11, schenkt und übergibt lt. Vereinbarung vom 31.05.2005 das Gst 5073/2 im Ausmaß von 275 m² an die Gemeinde Sölden als Verwalterin des öffentlichen Gutes. Letztere nimmt

diese Schenkung rechtsverbindlich an und übernimmt dieses Grundstück in ihr Alleineigentum. Die Gemeinde Sölden widmet die Gp. 5073/2 als öffentliches Gut (Wege). Die weiteren, im vorliegenden Schenkungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

7.6 Grundansuchen Sport Brugger GmbH, Dorfstraße 98 (Lager Gewerbegebiet)

Die Sport Brugger GmbH hat um die Überlassung eines Baugrundes für Lagerzwecke im Gewerbegebiet angesucht. Im Bauausschuss wurde darüber bereits beraten und einem Verkauf angrenzend an die Firma Kabel-TV zugestimmt. Der Kaufpreis orientiert sich am valorisierten Grundpreis bei den vorhergehenden Interessenten. Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen stattzugeben und angrenzend an die Firma Kabel-TV einen Baugrund im Gewerbegebiet zu verkaufen. Ein entsprechender Kaufvertrag ist noch zur Genehmigung vorzulegen.

eine widmungsgemäße Verwendung der betreffenden Grundstücke gewährleistet ist. Zur Erreichung dieser Ziele, insbesondere zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung, kann die Gemeinde unterstützend auch privatrechtliche Verträge mit den Grundeigentümern abschließen.

(6) Die Vertragsteile erklären, dass die hier getroffene Vereinbarung in den Anwendungsbereich dieser gesetzlichen Ermächtigung zur Absicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung von Bauland durch privatrechtliche Maßnahmen fällt.

§ 2

Vertragsgegenstand

(1) Der Grundeigentümer beabsichtigt das Gst 1397 mit dem Gst 5243/1, jeweils KG Sölden, zu vereinigen, sodass das Gst 5243/1 ein neues Ausmaß von _____m² erhält. Das auf Gst 5243/1 bestehende Gebäude soll abgerissen werden und auf dem Gst 5243/1, im folgenden Vertragstext als Baugrundstück bezeichnet, ein Apartmenthaus mit 14 Wohnungen errichtet werden. Die beabsichtigte Bebauung und Verwendung ist im Anhang 1 dieses Vertrages näher beschrieben und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Der Grundeigentümer beabsichtigt, die Fertigstellung der Bebauung und die Zuführung des zu errichtenden Gebäudes für den hier vereinbarten Verwendungszweck ab rechtskräftig erteilter Baugenehmigung für das in der Beilage dargestellte Projekt vorzunehmen. Die Besonderheit dieses Projektes besteht darin, dass der Grundeigentümer Wohnungseigentum an diesen 14 Wohnungen dieses Apartmenthauses begründen wird und dann die sich hieraus ergebenden Miteigentumsanteile samt damit verbundenen Wohnungseigentum an Dritte veräußert. Gleichzeitig mit Veräußerung der Miteigentumsanteile samt Wohnungseigentum wird zwischen dem Erwerber und der Hotel Edelweiß Gurgl Scheiber GmbH ein Pachtvertrag abgeschlossen, mit dem der jeweilige Erwerber seine im Wohnungseigentum befindliche Wohnung der Hotel Edelweiß Gurgl Scheiber GmbH zur gewerblichen Vermietung an ständig wechselnde Gäste im Rahmen des Tourismusbetriebes zur Nutzung überlässt (siehe Schreiben RA Dr. Harald Vill vom 29.5. 2013)

(2) Ergänzend wird festgehalten, dass der Verwendungszweck nicht direkt durch den Grundeigentümer erfüllt werden muss, vielmehr kann sich diese auch Dritter bedienen. Weiters wird zur Klarstellung festgehalten, dass der Verwendungszweck im Sinne der vom Grundeigentümer vorgelegten Projekts-

► Gemeinderatsitzung vom 18. 6. 2013

2 Vertragsraumordnung

Der Gemeinderat beschließt:

VERTRAG

zur

Verwirklichung der

bestimmungsgemäßen Verwendung von Bauland

iSd § 27 Abs 1 lit d iVm § 33 TROG 2011

abgeschlossen zwischen

1. der Gemeinde Sölden, vertreten durch den Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf, sowie zwei Mitgliedern des Gemeindevorstandes, Gemeindestraße 1, 6450 Sölden, bezeichnet im Vertragstext als „Gemeinde“,

und

2. der Gletscherblick Bau GmbH, FN 390604 v, Ramolweg 5, 6456 Obergurgl, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Lukas Scheiber, bezeichnet im Vertragstext als „Grundeigentümer“,

wie folgt:

§ 1

Rechtsgrundlage

(1) Das Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 (TROG 2011) bestimmt in § 27 TROG 2011 die Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung.

(2) Ziel der örtlichen Raumordnung ist gem § 27 Abs 2 lit d TROG 2011 insbesondere die Vorsorge für die bestimmungsgemäße Verwendung des Baulandes und der bestehenden Bausubstanz insbesondere zur Deckung des Grundbedarfes an Wohnraum und an Flächen für Zwecke der Wirtschaft zu angemessenen Preisen, insbesondere durch Maßnahmen nach § 33 TROG 2011.

(3) Die Gemeinden haben dabei gem § 33 Abs 1 TROG 2011 als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und der Festlegung des örtlichen Raumordnungskonzepts anzustreben. Hierzu sind die Gemeinden gem § 33 Abs 1 TROG 2011 ermächtigt zum Zweck der Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und der Festlegung des örtlichen Raumordnungskonzepts Verträge mit Grundeigentümern abzuschließen.

(4) Die Gemeinde übt ihre Befugnis zum Abschluss dieser Vereinbarung mit dem Grundeigentümer auf Grundlage der gesetzlich eingeräumten Ermächtigung und innerhalb der Schranken des § 33 TROG 2011 aus.

(5) Festgehalten wird weiters, dass in § 9 Abs. 1 des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde festgelegt ist, dass bei der neuen Widmung von Flächen als Bauland oder der Erstellung von ergänzenden Bebauungsplänen darauf zu achten ist, dass



beschreibung auszuüben ist.

(3) Das Baugrundstück ist als Tourismusgebiet gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2011 gewidmet. Es besteht für dieses Baugrundstück weder ein allgemeiner noch ein ergänzender Bebauungsplan. Hierzu wird aus raumordnungsrechtlicher Sicht ausgeführt, dass bis zum Inkrafttreten der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes mit den Festlegungen nach § 31 Abs. 5 TROG 2011 die Bestimmungen des § 118 Abs. 3 TROG 2011, die § 54 Abs. 5 und 55 des Tiroler Raumordnungsgesetzes in der Fassung LGBL Nummer 27/2006 mit der Maßgabe weiter anzuwenden sind, dass an die Stelle des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes der Bebauungsplan tritt. Gemäß dem § 55 Abs. 1 TROG 2006 besteht dann keine Verpflichtung zu Erlassung eines Bebauungsplans für einzelne unbebaute Grundstücke im Bereich zusammenhängend bebauter Gebiete oder im unmittelbaren Anschluss an solche Gebiete, die aufgrund ihrer Größe nur mit Wohngebäuden mit höchstens 5 Wohnungen oder mit Gebäuden für Kleinbetriebe bebaut werden können und für bereits bebaute Grundstücke, sofern die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung dieser Grundstücke mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bereits besteht und die Erlassung von Bebauungsplänen zu Gewährleistung einer geordneten Bebauung bzw. weiteren Bebauung desselben nicht erforderlich ist. Die Gemeinde hat eine raumordnungsfachliche Stellungnahme der PROALP Consult vom 29.05.2013 zur Frage eingeholt, ob vom Erfordernis eines Bebauungsplanes aufgrund der vorliegenden Projektdaten abgesehen werden kann und hierdurch die Ziele der örtlichen Raumordnung dennoch eingehalten werden können. In diesem raumordnungsfachlichen Gutachten wird festgehalten, dass von der Verpflichtung der Gemeinde zur Erlassung eines allgemeinen oder ergänzenden Bebauungsplanes für die Umsetzung dieses Projektes abgesehen werden kann, wenn eine privatrechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des Baugrundstückes vorliegt. Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung wird aus raumordnungsfachlicher Sicht als eine Voraussetzung für die Bewilligung des Projektes ohne Bebauungsplan beurteilt.

(4) Entsprechend den Zielen der örtlichen Raumordnung liegt eine bestimmungsgemäße Verwendung dieses im Tourismusgebiet liegenden Baugrundstückes, auf das die-

ses Apartmenthaus mit 14 Wohnungen errichtet werden soll, dann vor, wenn diese Wohnungen im Rahmen eines Tourismusbetriebes an ständig wechselnde Gäste (siehe Schreiben RA Dr. Harald Vill vom 29.5. 2013) entgeltlich vermietet werden. Keinesfalls würde es einer bestimmungsgemäßen Verwendung dieses Baugrundstückes entsprechen, wenn durch diese Bebauung eine Dauervermietung dieser Wohnungen beispielsweise zu Zwecken der Begründung eines Alterswohnsitzes oder eines Freizeitwohnsitzes erfolgen würde.

(5) Die Vertragsteile halten fest, dass jede vertragswidrige Bebauung und Verwendung dieses Baugrundstückes mit den Zielen der örtlichen Raumplanung nicht vereinbar ist und keine bestimmungsgemäße Verwendung dieses Baugrundstückes darstellt. Der Grundeigentümer erklärt hierzu, dass er mit seinem Bauvorhaben keine von diesen Zielen der örtlichen Raumplanung abweichende Verbauung und Verwendung beabsichtigt, sondern ganz im Gegenteil sein Bauvorhaben die bestimmungsgemäße Verwendung dieses Baugrundstückes in der Widmung als Tourismusgebiet ausschließlich verfolgt und keine hiervon abweichende Bebauung und Verwendung weder gegenwärtig noch zukünftig erfolgen wird.

(6) Der Grundeigentümer hat gegenüber der Gemeinde in Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben und in Erörterung jener Umstände, die eine bestimmungsgemäße Verwendung des Baugrundstückes in der Widmung Tourismusgebiet, wie hier vertraglich vereinbart, sicherstellen werden, angegeben, dass eine bestimmungsgemäße Verwendung dieses Apartmenthauses mit 14 Wohnungen entsprechend den Zielen der örtlichen Raumordnung dergestalt erfolgt, dass diese Wohnungen an die Hotel Edelweiß & Gurgl Scheiber GmbH in Bestand gegeben werden und von dieser im Rahmen ihres Tourismusbetriebes einer gewerblichen Vermietung an ständig wechselnde Gäste zugeführt werden. Auch durch den Verkauf von einzelnen Wohneinheiten an verschiedene Käufer soll sich an der bestimmungsgemäßen Verwendung dieses Baugrundstückes in der Widmung Tourismusgebiet keine Änderung ergeben, sondern soll die gewerbliche Vermietung all dieser 14 Wohneinheiten im Rahmen eines Tourismusbetriebes an ständig wechselnde Gäste uneingeschränkt erfolgen und erhalten bleiben.

(7) Aufgrund dieses Projektmodells des Grundeigentümers in Verbindung mit den raumordnungsrechtlichen Vorschriften und der raumordnungsfachlichen Stellungnahme

ist die Notwendigkeit einer privatrechtlichen Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse der Gemeinde als Träger von Privatrechten im Sinne des § 33 TROG 2011 zur Sicherstellung der bestimmungsgemäßen Verwendung dieser Grundstücke entsprechend den Zielen der örtlichen Raumordnung gegeben.

(8) Bei positivem Ausgang des baurechtlichen Verfahrens ist daher ausschließlich die in dieser Vereinbarung beschriebene Bebauung und Verwendung dieses Baugrundstückes mit den Zielen der Raumplanung vereinbar. Die Vertragspartner stellen fest, dass jede hievon abweichende Bebauung und Verwendung mit den Zielen der Raumplanung nicht vereinbar ist, weshalb der Grundeigentümer erklärt, dass er keine von dieser Vereinbarung abweichende Verbauung und Verwendung vornehmen wird.

(9) Die Vertragsteile halten fest, dass mit dieser Vereinbarung kein privatrechtlicher Rechtsanspruch des Grundeigentümers gegenüber der Baubehörde oder der Gemeinde auf Erteilung einer baurechtlichen Bewilligung begründet wird. Die Vertragsteile erklären wechselseitig ihre ausdrückliche Zustimmung, dass die gegenständliche Vereinbarung im Geschäftsverkehr verwendet werden kann.

(10) Weiters begründet diese Vereinbarung keinen Rechtsanspruch, dass der Grundeigentümer, das dieser Vereinbarung zugrundeliegende Projekt nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften umsetzen kann. Der Grundeigentümer hat sämtliche für die Umsetzung des Projektes erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen. Die Beurteilung der Zulässigkeit dieses Projektes nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegt ausschließlich den hierfür zuständigen Behörden.

(11) Sinn und Zweck dieser Vereinbarung und damit Vertragsgegenstand ist, dass der Grundeigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger im Eigentum des hier betroffenen Baugrundstückes auf Grundlage des in der Beilage dargestellten Projektes dieses vereinbarungsgemäß und widmungsgemäß verwendet, in dem er sich zur Einhaltung seiner eigenen Vorgaben für die Bebauung und den Verwendungszweck die Grundlage des baurechtlichen Verfahrens sind, gegenüber der Gemeinde vertraglich verpflichtet. Diese Verpflichtung wird durch die im Gesetz erlaubten privatrechtlichen Maßnahmen vertraglich abgesichert und dient gegenüber der Baubehörde als Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung des Baugrundstückes iSd der Ziele der örtlichen Raumordnung.

(12) Der Grundeigentümer verpflichtet sich, seinen Betrieb zumindest für 100 Tage im Jahr offen zu halten und übernimmt er für diesen Zeitraum die Betriebspflicht.

(13) Der Abschluss dieser Vereinbarung liegt aufgrund obiger Ausführungen somit im Interesse des Grundeigentümers.

§ 3

Grundbuchstand und Rechtsverhältnisse

(1) Herr Erich Scheiber ist grundbücherlicher Alleineigentümer der EZ 90154 GB 80110 Sölden, bestehend unter anderem aus Gst 5243/1 im Ausmaß von 1014 m².

(2) Herr Lukas Scheiber ist grundbücherlicher Alleineigentümer der EZ 624 GB 80110 Sölden, bestehend aus Gst .1397 im Ausmaß von 45 m²

(3) Festgehalten wird, dass die vorgenannten Grundstücke aufgrund des Kaufvertrages vom 22.05./23.05.2013 in das Eigentum der „Gletscherblick Bau GmbH“ übertragen wurden, so dass die Gletscherblick Bau GmbH grundbücherliche Alleineigentümer dieser Grundstücke wird, wobei diese zu Gst 5243/1 vereinigt werden.

§ 4

Vertragliche Hauptpflichten

(1) Der Grundeigentümer verpflichtet sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des Baugrundstückes für die Dauer dieser Vereinbarung gegenüber der Gemeinde, dass

1. bis längstens 4 Jahre gerechnet ab Rechtskraft des Baubescheides für das in der Beilage dargestellte Projekt, die projektgemäße Bebauung des Baugrundstückes einschließlich den gesamten Außenbereichen vollständig abgeschlossen ist;

2. er für die Dauer von 25 Jahren gerechnet ab Rechtskraft des Baubescheides für das in der Beilage dargestellte Projekt weder durch Neubau oder Umbau im Innen- und/oder Außenbereich des Gebäudebestandes abändert, soweit durch solche baulichen Maßnahmen die Gebäude bzw. Gebäudeteile ganz oder teilweise dem vereinbarten Verwendungszweck bzw. der vereinbarten Nutzung entzogen werden, wobei dies auch Nutzungsänderungen ohne bauliche Veränderungen beinhaltet.

3. er bis längstens 4 Jahre gerechnet ab Rechtskraft des Baubescheides für das in der Beilage dargestellte Projekt und die vorgenommene Bebauung ausschließlich dem hier vereinbarten Verwendungszweck zugeführt.

4. er für die Dauer von 25 Jahren gerechnet ab Rechtskraft des Baubescheides für das in der Beilage dargestellte Projekt und die vorgenommene Bebauung ausschließlich im Umfang des hier vereinbarten

Verwendungszweckes aufrecht erhält.

5. er jede Handlung unterlässt, die Sinn und Zweck dieser Vereinbarung zuwiderläuft und/oder zu vereiteln geeignet ist.

(2) Eine Verletzung einer der vorstehenden Vertragspflichten des Grundeigentümers, die trotz Setzung einer Nachfrist von 1 Monat weiterhin besteht, löst die Vertragsstrafe gem § 7 dieses Vertrages sowie die Kaufoption gem § 8 dieser Vereinbarung aus. Die Gemeinde weist daher ausdrücklich den Grundeigentümer, auf diese im Vertrag nachteiligen Rechtsfolgen bei Verletzung einer der vorstehend vereinbarten Hauptpflichten hin.

(3) Die Gemeinde weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass der Grundeigentümer, bei nicht widmungsgemäßer Verwendung allenfalls auch mit verwaltungsrechtlichen Folgen zu rechnen hat, die unabhängig von den hier in dieser Vereinbarung zwischen den Vertragsteilen vereinbarten Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde erlassen werden können.

(4) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass zur dinglichen Sicherstellung der vorstehenden Verpflichtungen des Grundeigentümers auf der (neu gebildeten) Gst-Nr 5243/1 in EZ _____GB 80110 Sölden die Reallast der Verpflichtung der Bauherstellung und Baufertigstellung und die Reallast der Verpflichtung zur Erhaltung der Bebauung gemäß den vorstehenden Bestimmungen erstrangig eingetragen wird. Die Gemeinde nimmt diese Rechtseinräumung hiermit an.

(5) Für den Fall, dass eine Eintragung im Grundbuch der vorstehenden Reallasten zur Sicherstellung der mit der (neu gebildeten) Gst-Nr 5243/1 in EZ _____GB 80110 Sölden verbundenen Verpflichtungen des Grundeigentümers auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht erwirkt werden kann, gelten die vorstehenden Reallasten außerbüchlerlich zwischen den Vertragsparteien als vereinbart. Die Vertragsparteien verpflichten sich für den Fall, dass durch entsprechende Nachträge oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung, eine Sicherstellung der mit dem Eigentum des betroffenen Grundstückes verbundenen Verpflichtungen im Grundbuch erreicht werden kann, die für derartige Maßnahmen erforderlichen Zustimmungserklärungen und Unterschriften in der jeweils gesetzlich geforderten Form unverzüglich nach Aufforderung durch den anderen Vertragsteil oder dessen bevollmächtigten Vertreter zu leisten.

§ 5

Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt mit dem Tag der

beidseitig beglaubigten Unterfertigung der gegenständlichen Vereinbarung für das in der Beilage dargestellte Projekt hinsichtlich der (neu gebildeten) Gst-Nr 5243/1 in EZ _____GB 80110 Sölden und wird auf die Dauer von 25 Jahren, gerechnet ab Rechtskraft des Baubescheides für das in der Beilage dargestellte Projekt abgeschlossen.

§ 6

Vertragliche Nebenpflichten

(1) Der Grundeigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde bzw. Sachverständigen, bestellt von der Gemeinde, zur Wahrnehmung bzw. Erfüllung ihrer Aufgaben auf Grundlage dieser Vereinbarung den Zutritt zu seinem Grundstück samt Gebäude ungehindert binnen 3 Tagen nach Vorankündigung zu gestatten.

(2) Der Grundeigentümer hat jederzeit binnen 2 Wochen nach Aufforderung durch die Gemeinde mit Urkunden oder sonstigen Beweismitteln den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass er seinen Vertragspflichten nachkommt.

§ 7

Vertragsstrafe

(1) Verletzt der Grundeigentümer schuldhaft eine oder mehrere seine in § 4 Abs 1 Z 1–5 dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde, verpflichtet sich der Grundeigentümer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, die wie folgt vereinbart wird:

1. Kommt der Grundeigentümer, seiner Verpflichtung zur Bebauung gem. § 4 Abs 1 Z 1 dieser Vereinbarung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, hat er an die Gemeinde pro abgelaufenem Monat Terminverzug eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 zu entrichten, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Die Zahlung der monatlichen Vertragsstrafe ist binnen 15 Tagen nach Ablauf jedes Monats in dem sich der Grundeigentümer, mit seiner Verpflichtung in Verzug befindet, auf das ihm von der Gemeinde bekannt gegebene Konto einzuzahlen.

2. Verletzt der Grundeigentümer seine Verpflichtung gem § 4 Abs 1 Z 2 dieser Vereinbarung, hat er an die Gemeinde eine einmalige Vertragsstrafe, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt, pro Anlassfall in Höhe von 50 % des Wertes des darauf errichteten Gebäude zum Zeitpunkt der Feststellung der Vertragsverletzung zu entrichten. Die Vertragsstrafe ist binnen 8 Wochen nach Feststellung der Bemessungsgrundlage gem. § 7 Abs 1 Z 5 zur Zahlung auf das von der Gemeinde bekannt gegebene Konto fällig.



3. Kommt der Grundeigentümer seiner Verpflichtung zur Verwendungszuführung gem. § 4 Abs 1 Z 3 dieses Vertrages nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, hat er an die Gemeinde pro abgelaufenem Monat Terminverzug eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00 pro m² der nicht dem Verwendungszweck zugewiesenen Nutzfläche zu entrichten, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Die Zahlung der monatlichen Vertragsstrafe ist binnen 15 Tagen nach Ablauf jedes Monats in dem sich der Grundeigentümer mit seiner Verpflichtung in Verzug befindet, auf das ihm von der Gemeinde bekannt gegebene Konto einzuzahlen.

4. Verletzt der Grundeigentümer seine Verpflichtung gem. § 4 Abs 1 Z 4 dieses Vertrages, hat er an die Gemeinde eine jährliche Vertragsstrafe, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt, auf die Dauer der Vertragsverletzung in Höhe von € 5.000,00 pro m² Nutzfläche, die die Vertragsverletzung betrifft, zu entrichten. Die Vertragsstrafe ist binnen 8 Wochen nach Feststellung der Vertragsverletzung auf das von der Gemeinde bekannt gegebene Konto zur Zahlung fällig.

5. Verletzt der Grundeigentümer seine Verpflichtung gem § 4 Abs 1 Z 5 dieser Vereinbarung und kommt er einer schriftlichen Aufforderung der Gemeinde nicht nach, sein vertragswidriges Verhalten innerhalb eines Monats unverzüglich einzustellen, hat er an die Gemeinde eine einmalige Vertragsstrafe, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt, in Höhe von 10 % des Wertes der auf dem Baugrundstück errichteten Gebäude zum Zeitpunkt der Feststellung der Vertragsverletzung zu entrichten, wobei die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung dieser Vertragsstrafe wie folgt vereinbart gilt:

- a. Der Bauwert der baulichen Anlagen ist von einem gerichtlich beeedeten Sachverständigen nach den Bestimmungen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes und der ÖNORM B 1802 zu bestimmen. Hierbei sind erhebliche Abweichungen von den üblichen Baukosten und der Wert von sonstigen Bestandteilen und Zubehör zu berücksichtigen, sofern dies nicht schon bei den Ansätzen der üblichen Baukosten bei der Ermittlung des Bauwertes Berücksichtigung findet. Diese höheren Kosten sind auf Verlangen der Gemeinde bzw. des Sachverständigen vom Eigentümer nachvollziehbar in schriftlicher Form nachzuweisen.
- b. Sollten sich die Vertragsteile nicht

auf die Person eines Sachverständigen einigen, ist der Sachverständige aus der Sachverständigenliste des Oberlandesgerichtes Innsbruck auf Antrag einer Partei vom Vorsteher des für die Gemeinde Sölden zuständigen Bezirksgerichtes zu ernennen.

Die Vertragsstrafe ist binnen 8 Wochen nach Feststellung der Bemessungsgrundlage zur Zahlung auf das von der Gemeinde bekannt gegebene Konto fällig.

(2) Die Vertragsstrafen unter diesem Vertragspunkt kommen auch kumulativ, d.h. nebeneinander zur Anwendung, wenn die jeweiligen Voraussetzungen für den Eintritt der Vertragsstrafe vorliegen. Dies betrifft insbesondere Abs. 1 Z 3 und 4 dieses Vertragspunktes.

(3) Die Vertragsstrafen unter diesem Vertragspunkt sind wertgesichert nach dem von Statistik Austria monatlich verlautbarten Index des Verbraucherpreises 2010 bzw. einem Nachfolgeindex. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die im Monat der Vertragsunterfertigung durch den Grundeigentümer verlaubliche Indexzahl. Steigt oder fällt in der Folge dieser Index, so steigt oder fällt im selben Verhältnis die zu entrichtende Vertragsstrafe. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Indexziffern mit zeitlicher Verzögerung verlaublich werden und um Nachberechnungen zu vermeiden, wird vereinbart, dass der Grundeigentümer die Vertragsstrafe in der Höhe zu entrichten hat, die sich aufgrund der letzten Monatsindexziffer errechnet, die vor Eintritt der Fälligkeit der Vertragsstrafe verlaublich wurde.

(4) Die Vertragsteile halten fest, dass sie die vorstehenden Vertragsstrafen hinsichtlich des Interesses der Gemeinde, dass der Grundeigentümer seiner vertraglichen Pflichten vollinhaltlich nachkommt, als angemessen bewerten.

§ 8 Kaufoption

(1) Der Grundeigentümer räumt hiermit der Gemeinde das alleinige Recht ein, durch einseitige Erklärung im eigenen Namen das Baugrundstück (=Optionsgegenstand) im Sinne und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen käuflich zu erwerben (Optionsrecht).

(2) Der Grundeigentümer bietet somit der Gemeinde einseitig und unwiderruflich den Abschluss eines Kaufvertrages an. Diese Option wird von der Gemeinde hiermit angenommen.

(3) Die Vertragsteile vereinbaren rechtsverbindlich, dass sich der vereinbarte Kaufpreis für den Optionsgegenstand aus dem

Bodenwert in der Höhe der angemessenen Grundkosten laut Wohnbauförderung sowie dem Bauwert nach den Bestimmungen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes ergibt. Sollten sich die Vertragsteile nicht auf die Person eines Sachverständigen einigen, ist der Sachverständige auf Antrag einer Partei vom Vorsteher des für die Gemeinde Sölden zuständigen Bezirksgerichtes zu ernennen. Der Bauwert der baulichen Anlagen ist nach den Bestimmungen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes und der ÖNORM B 1802 zu bestimmen. Hierbei sind erhebliche Abweichungen von den üblichen Baukosten und der Wert von sonstigen Bestandteilen und Zubehör zu berücksichtigen, sofern er dies nicht schon bei den Ansätzen der üblichen Baukosten bei der Ermittlung des Bauwertes Berücksichtigung findet. Diese höheren Kosten sind auf Verlangen der Gemeinde bzw. des Sachverständigen vom Eigentümer nachvollziehbar in schriftlicher Form nachzuweisen.

(4) Die Ausübung der Option hat bis spätestens 25 Jahre gerechnet ab rechtskräftiger Baubewilligung zu erfolgen, andernfalls sie erlischt und der Grundeigentümer danach nicht mehr an die Option gebunden ist.

(5) Das Optionsrecht wird ausgeübt, indem die Gemeinde gegenüber dem Grundeigentümer schriftlich erklärt, dass diese Option ausgeübt wird. Die Frist ist gewahrt, wenn diese Erklärung vor Ablauf des letzten Tages der Optionsfrist zur Post bzw. einem Zustelldienst übergeben wird.

(6) Während dieses Zeitraumes des Optionsrechtes ist es dem Grundeigentümer ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht gestattet, Dritten irgendwelche, den Optionsgegenstand betreffenden Rechte (insbesondere Pfandrechte) einzuräumen oder Zusagen zu machen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Pfandrechte, die der Grundeigentümer zur Sicherstellung für die Finanzierung seines Projektes gegenüber Kreditgläubigern einräumt.

(7) Der Grundeigentümer verpflichtet sich, jederzeit über Aufforderung wenn notwendig auch beglaubigt, alle zur Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Gemeinde erforderlichen Unterschriften und Erklärungen abzugeben.

(8) Der Grundeigentümer verpflichtet sich zur Sicherstellung dieses Optionsrechtes der Gemeinde auch wiederholt ein Gesuch zur Anmerkung der Rangordnung über die beabsichtigte Veräußerung beglaubigt zu unterfertigen. Die Kosten hierfür sind von der Gemeinde zu tragen.

(9) Die Einräumung dieser Option erfolgt unentgeltlich.

(10) Die Gemeinde verpflichtet sich, von diesem Optionsrecht nur im Fall einer schuldhaften Verletzung von Vertragspflichten dieser Vereinbarung durch den Grundeigentümer, die auch eine Vertragsstrafe auslösen würden, Gebrauch zu machen.

(11) Übt die Gemeinde ihr Optionsrecht be-rechtigt aus, kommen die Regeln über die Vertragsstrafe nicht mehr zur Anwendung, so dass bei Ausübung der Option die Ver-pflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Vertragsverletzung nicht besteht. Mit Ausübung der Option ist die Vertragsstrafe somit konsumiert.

§ 9 Kaution

(1) Der Grundeigentümer legt bei Unterfer-tigung dieser Vereinbarung zur Sicherstel-lung für alle Ansprüche der Gemeinde aus diesem Vertrag eine Kaution in Form einer abstrakten Bankgarantie in der Höhe von EUR 700.000,00 und mit einer Laufzeit von 5 Jahren ab Unterfertigung dieses Vertrages.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, sich aus dieser Kaution hinsichtlich aller Forderungen aus dieser Vereinbarung, die der Grundeigentümer bei Fälligkeit nicht erfüllt, ein-schließlich der Kosten für anwaltliche Hilfe und gerichtliche Geltendmachung zu be-friedigen.

(3) Die Hingabe der Kaution entbindet den Grundeigentümer nicht von seinen Vertrags-pflichten. Der Grundeigentümer ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen die Kaution aufzurechnen.

(4) Muss die Kaution von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, so ist der Grundeigentümer verpflichtet, diese in Höhe des von der Gemeinde in Anspruch genom-menen Kautionsbetrages wieder aufzufüllen.

§ 10

Kaufpreisdifferenz bei Weiterveräußerung

(1) Für den Fall, dass die Gemeinde das Eigentum an der Liegenschaft durch Aus-übung der Kaufoption erwirbt, hat sie eine sich ergebende Kaufpreisdifferenz bei ei-ner Weiterveräußerung der Liegenschaft binnen 10 Jahren nach Eigentumserwerb an den Grundeigentümer, herauszugeben, wobei die Fälligkeit dieses Betrages binnen 14 Tagen gerechnet ab grundbücherlicher Einverleibung des Eigentumsrechtes an den Erwerber vereinbart gilt.

(2) Die Kaufpreisdifferenz ermittelt sich aus dem Kaufpreis der Weiterveräußerung und den zum Zeitpunkt der Weiterveräu-ßerung wertgesicherten Kaufpreis, den die Gemeinde an den Grundeigentümer gezahlt hat. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist der Monat der Unterfertigung des Kauf-

vertrages, mit dem die Gemeinde die Lie-genschaft erworben hat, zuzüglich aller Nebenkosten insbesondere Vertragserich-tungskosten, Grunderwerbsteuer, Eintra-gungsgebühr, allfällige Vermessungskosten und dem Verkaufspreis abzüglich der Inve-stitionskosten, welche die Gemeinde nach-weislich in die Liegenschaft und Gebäude getätigt hat.

§ 11 Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und Durchfüh-rung dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde Sölden. Die Kosten der eigenen Vertretung und Beratung, so auch bei Er-richtung und Verhandlung dieses Vertrages, trägt jede Partei selbst.

§ 12 Rechtsnachfolge

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gel-ten auch für Rechtsnachfolger der Vertrags-parteien. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf die jeweiligen Rechts-nachfolger des von dieser Vereinbarung betroffenen Grundstückes

zu überbinden, gleich wie auf Nutzungsberechtigte im weitesten Sinne, auf Bau-rechtsnehmer, Superaedifikatsberechtigte, Bestandnehmer.

§ 13 Rücktrittsrecht

Sollte es innerhalb von 3 (drei) Monaten, gerechnet ab beidseitiger beglaubigter Unterfertigung der gegenständlichen Ver-einbarung, nicht zur Erteilung einer rechts-kräftigen Baugenehmigung kommen, sind beide Vertragsteile berechtigt, durch ein-seitige schriftlichen Erklärung gegenüber dem anderen Vertragsteil vom Vertrag zu-rückzutreten.

§ 14 Höhere Gewalt

(1) Jede Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer vertraglichen Pflichten nicht ein-zustehen, wenn und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Höhere Gewalt sind alle für die Parteien unabwendbaren Ereignisse, wie z.B. Feuer, Überschwemmung, Krieg und Erdbeben.

(2) Diese Regelung gilt für alle vertrag-lichen Pflichten einschließlich Vertrags-strafen und Schadenersatzpflichten.

(3) Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich von Beginn und Ende der höheren Gewalt zu benachrichtigen. Sollte die höhere Gewalt länger als 12 Monate dauern, werden beide

Parteien eine Entscheidung bezüglich der weiteren Abwicklung des Vertrages treffen.

§ 15

Aufrechnungsverbot

Der Grundeigentümer ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen, aus welchem Titel immer, mit Zahlungsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu kompensieren und aus diesem Grund Zahlungen ganz oder teilweise zurückzuhalten.

§ 16

Allgemeine Vertragsbedingungen

(1) Die Vertragsparteien können Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nur mit schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Vertragspartei ganz oder teilweise auf weitere Dritte übertragen.

(2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zwi-schen den Vertragsparteien nicht getroffen. Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeich-nung durch die Vertragsparteien in Kraft.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirk-samkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Form genügt der Austausch inhaltlich über-einstimmender Telefax-Erklärungen oder entsprechender Erklärungen in Textform.

(4) Eine anfängliche oder nachträgliche Unwirksamkeit einer oder mehrerer Be-stimmungen dieser Vereinbarung lässt die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Gleiches gilt im Falle des Auftretens einer oder mehrerer Vertragslücken. Bei Auftreten eines dieser Fälle wird im Wege ergänzender Vertragsauslegung jede unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine neue Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung(en) unter angemessener Berücksichtigung der Inter-essenlage der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

(5) Diese Vereinbarung unterliegt österrei-chischem Recht.

(6) Miteigentümer am Baugrundstück haf-ten für die Erfüllung sämtlicher Verpflich-tungen aus dem Inhalt der gegenständlichen Vereinbarung solidarisch.

(7) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusam-menhang mit dieser Vereinbarung ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Innsbruck.

(8) Zwischen den Vertragsteilen wird ver-einbart, dass bezüglich etwaiger geringfü-giger Änderungen im Zuge der Ausführung des Projektes, welche durch ihren Inhalt keine Auswirkung auf die Einhaltung der vereinbarten Ziele der örtlichen Raumord-



nung haben, sich der Grundeigentümer verpflichtet, diese geringfügigen Änderungen der Gemeinde vorzulegen und von dieser in Folge eine Bestätigung der Unbedenklichkeit zum Inhalt der gegenständlichen Vereinbarung iSd § 33 TROG 2011 erfolgt.

Die weiteren in der vorliegenden Vereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Es wird weiters folgender Vorkaufrechtseinräumungsvertrag genehmigt:

VORKAUFRECHTS- EINRÄUMUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der Gemeinde Sölden, vertreten durch den Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf, sowie zwei Mitgliedern des Gemeindevorstandes, Gemeindestraße 1, 6450 Sölden, bezeichnet im Vertragstext als „Gemeinde“,

und

2. der Gletscherblick Bau GmbH, FN 390604 v, Ramolweg 5, 6456 Obergurgl, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Lukas Scheiber, bezeichnet im Vertragstext als „Grundeigentümer“,

wie folgt:

§ 17

Vorkaufrechtseinräumung

(1) Mit diesem Vertrag räumt der Grundeigentümer am GSt 5243/1 in EZ_____GB Sölden der Gemeinde unentgeltlich das VORKAUFRECHT iSd §§ 1072 ABGB ein. Die Vertragsteile treffen gem. § 1078 ABGB hinsichtlich dieses Vorkaufrechts die besondere Verabredung, dass das Vorkaufrecht für alle Veräußerungsarten durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden eingeräumt wird, somit auch für Schenkungen und Übertragungen im Zuge von Erbteilungsübereinkommen. Dieses Vorkaufrecht umfasst auch die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen einer Gesellschaft, in deren Eigentum dieses Grundstück steht.

(2) Die Vertragsteile vereinbaren für die Ausübung des Vorkaufrechts für alle Veräußerungsarten, somit auch für Schenkungen, den nachstehenden Kaufpreis:

a. Der vereinbarte Kaufpreis setzt sich aus dem Bodenwert in der Höhe der angemessenen Grundkosten lt. Wohnbauförderung sowie dem Bauwert nach den Bestimmungen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes zusammen. Der Bauwert der baulichen Anlagen ist nach den Bestimmungen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes und der

ÖNORM B 1802 zu bestimmen. Hierbei sind erhebliche Abweichungen von den üblichen Baukosten und der Wert von sonstigen Bestandteilen und Zubehör zu berücksichtigen, sofern dies nicht schon bei den Ansätzen der üblichen Baukosten bei der Ermittlung des Bauwertes Berücksichtigung findet. Diese höheren Kosten sind auf Verlangen der Gemeinde bzw. des Sachverständigen vom Eigentümer nachvollziehbar in schriftlicher Form nachzuweisen. Dieser bestimmte Kaufpreis wird durch einen gerichtlich beeedeten Sachverständigen ermittelt.

b. Sollten sich die Vertragsteile nicht auf die Person eines Sachverständigen einigen, ist der Sachverständige aus der Sachverständigenliste des Oberlandesgerichtes Innsbruck auf Antrag einer Partei vom Vorsteher des für die Gemeinde Sölden zuständigen Bezirksgerichtes zu ernennen.

(3) Die Vertragsteile vereinbaren, dass für den Fall der Nichtausübung dieses Vorkaufrechts, der Grundeigentümer die Veräußerung an einen Dritten nur unter der Bedingung vornimmt, dass der Dritte als Käufer der Gemeinde das hier vereinbarte Vorkaufrecht einräumt.

(4) Die Gemeinde nimmt die Einräumung dieses Verkaufsrechts an, welches im Grundbuch sichergestellt wird.

(5) Die Gemeinde verpflichtet sich nach Ablauf von 25 Jahren gerechnet ab Unterfertigung dieses Vertrages durch die Gemeinde auf jederzeitiges Verlangen des Grundeigentümers in die Löschung dieses Vorkaufrechts einzuwilligen und die hierfür erforderlichen Erklärungen in der zur Löschung des Vorkaufrechtes erforderlichen Form abzugeben. Dies binnen 4 Wochen nach Aufforderung durch den Grundeigentümer, wobei die Kosten für die Löschung die Gemeinde Sölden zu tragen hat.

Die weiteren in der vorliegenden Vereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

4 Flächenwidmungsänderungen

4.1 Widmungsänderung im Bereich der Gp. .1325 KG Sölden (Karlsruher Hütte) – neuerliche Beschlussfassung

Der Gemeinderat beschließt:

Gemäß §§ 64 Abs. 1 und 3 und 65 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltschutzgesetz wird der Entwurf über die Änderung des

Flächenwidmungsplanes im Bereich der neu vermessenen Bp.1325 KG Sölden während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Der Auflegung hat eine Kundmachung im Boten für Tirol und eine Verlautbarung in einem täglich landesweit erscheinenden periodischen Druckwerk voranzugehen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 Tiroler Umweltschutzgesetz.

Gemäß § 6 Abs. 4 Tiroler Umweltschutzgesetz werden folgende Daten bekannt gegeben:

Im Hinblick auf ein Erweiterungsvorhaben bei der im Freiland gelegenen Langtalereckhütte wurde um eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der neu vermessenen Bp.1325 angesucht, da das Zubauvorhabens über die im Freiland zulässigen Erweiterungsmöglichkeiten hinausgeht.

Die maßgebenden Unterlagen – Pläne, Erläuterungsbericht, Umweltbericht – liegen am nachstehend beschriebenen Ort während der Amtsstunden zur nachstehend angeführten Zeit zur Einsichtnahme auf:

Ort: Gemeindeamt Sölden, Gemeindestraße 1, 6450 Sölden, Bauamt, 1. Obergeschoß

Zeit: 04. Juli 2013 bis 16. August 2013, jeweils von Montag bis Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie jeweils am Donnerstag, 16.00 bis 18.00 Uhr

Die maßgeblichen Unterlagen können auch im Internet unter www.soelden.tirol.gv.at eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit, das heißt jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Die schriftliche Stellungnahme ist an die Gemeinde Sölden, Gemeindestraße 1, 6450 Sölden zu richten.

Öffentlichkeit sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts. Zur Öffentlichkeit zählen auch der Landesumweltanwalt sowie einschlägige Nichtregierungsorganisationen, wie insbesondere Umweltorganisationen. Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung, dessen (deren) vorrangiger Zweck der Schutz der Umwelt ist und der (die)

gemeinnützige Ziele verfolgt.

4.2 Widmungsänderung im Bereich der neu vermessenen Gp. 1353 KG Sölden (Hotel Hochfirst, Gurglerstraße 123)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 13.06.2013, Projektnummer SÖL\13014\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der neu vermessenen Gp.1353 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der Gp.1353 KG Sölden von derzeit Tourismusgebiet bzw. Freiland in „Sonderfläche Beherbergungs-großbetrieb mit max. 180 Betten und max. 95 Räumen zur Beherbergung von Gästen“ gemäß § 48 TROG 2011

4.3 Widmungsänderung im Bereich der Gp.3174/2 KG Sölden (Tennisplatz)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 06.05.2013, Projektnummer SÖL\13015\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gpn. 3174/2, 3185/3 und der Gp. 3187 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung von Teilflächen der neu vermessenen Gp. 3174/2 bzw. einer Teilfläche der Gp. 3187 (diese wird zur bereits vermessenen Gp. 3174/2 dazu vereinigt) KG Sölden von derzeit Freiland bzw. Tourismusgebiet in Sonderfläche „Tennisplatz“ gemäß § 50 TROG 2011 und Umwidmung einer Teilfläche der neu vermessenen Gp. 3185/3 KG Sölden von Sonderfläche Tennisplatz in „Tourismusgebiet“ gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2011.

5 Bebauungspläne

5.1 1. Änderung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes A96/E1 Untergurgl 4 – Waldesruh

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 4922/3 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „1. Änderung A96/E1 Obergurgl 4 - Waldesruh“ durch vier Wochen hindurch vom 20.06.2013 – 18.07.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

5.2 Bebauungsplan B116/E1 Innerwald 4 – Arnold Otto

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. .370, .371/1, .371/2, 2076/6 und 2072 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B116/E1 Innerwald 4 – Arnold Otto“ durch vier Wochen hindurch vom 20.06.2013 – 18.07.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

6 Grundangelegenheiten

6.1 Genehmigung des Kaufvertrages Gemeinde Sölden mit Carola Jenewein, Auweg 8

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.09.2012 verkauft und übergibt die Gemeinde Sölden lt. Vermessungsurkunde des DI Roman Markowski vom 18.12.2012, GZl. 57155.1/12, die Teilfläche (1) von 63 m² aus Gst 2348/2 und (3) von 62 m² aus Gst 6716/2 an die Käuferin Carole Jenewein und letztere kauft und übernimmt den Kaufgegenstand in ihr Alleineigentum. Die Trennfläche 2 wird mit dem öffentlichen Weg Gst 6939 vereinigt. Die Teilfläche (2) wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet; der Teilfläche 3 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt € 15,00 pro m², sohin für die Gesamtfläche von 125 m² € 1.875,00.

Die weiteren im vorliegenden Tauschvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

6.2 Genehmigung des Kaufvertrages Gemeinde Sölden mit Gamper Andreas, Gaisbergweg 16

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.09.2012 verkauft und übergibt die Gemeinde Sölden lt. Vermessungsurkunde des Zivilgeometers DI Roman Markowski vom 24.04.2013, GZl. 57255/13, das neu gebildete Grundstück 5173/17 von 271 m² an den Käufer Andreas Gamper und letzterer kauft und übernimmt den Kaufgegenstand in ihr Alleineigentum. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt € 178,00 pro m², sohin für die Gesamtfläche von 271 m² € 48.238,00.

Die weiteren im vorliegenden Tauschvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

6.3 Genehmigung des Kaufvertrages Gemeinde Sölden mit der Sport Brugger GmbH, Dorfstraße 98

Die Gemeinde Sölden verkauft und übergibt die Gpo. 1920/78 von 674 m² an die Käuferin Sport – Brugger gmbH und letztere kauft und übernimmt den Kaufgegenstand in ihr Alleineigentum. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt € 63,30 pro m², sohin für die Gesamtfläche von 674 m² € 42.664,20.

Die weiteren im vorliegenden Tauschvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

6.4 Genehmigung des Tausch- und Kaufvertrages Gemeinde Sölden mit Glanzer Nikolaus, Riml Werner, Falkner Klaus ua.

Auf Grundlage der Vermessungsurkunde des DI Roman Markowski vom 03.12.2012, GZl. 57127.1/12, wird folgende Tauschabrede getroffen:

1. übergibt Herr Nikolaus Glanzer das aus Gst-Nr 3185/3 neu vermessene Trennstück (8) von 6 m² aus seiner Liegenschaft in EZ 963 GB 80110 Sölden an die Gemeinde Sölden in Tausch, und

2. übergibt die Gemeinde Sölden im Gegenzug aus Gst-Nr 3174/2 das neu vermessene Trennstück (7) im Ausmaß von 37 m² aus ihrer Liegenschaft in EZ 1491 GB 80110 Sölden an Herrn Nikolaus Glanzer;

3. übergibt Herr Werner Riml das aus Gst-Nr 3186/1 neu vermessene Trennstück (5) von 186 m² und das aus Gst-Nr 3187 neu vermessene Trennstück (6) von 532 m² aus seiner Liegenschaft in EZ 90030 GB 80110 Sölden an die Gemeinde Sölden in Tausch, und

4. übergibt die Gemeinde Sölden im Gegenzug aus Gst-Nr 3288/1 das neu vermessene Gst-Nr 3288/9 im Ausmaß von 484 m²



aus ihrer Liegenschaft in EZ 195 GB 80110 Sölden an Herrn Werner Riml;

5. übergibt Herr Klaus Falkner das aus Gst-Nr 3186/2 neu vermessene Trennstück (4) von 35 m² aus seiner Liegenschaft in EZ 1703 GB 80110 Sölden an die Gemeinde Sölden in Tausch, und

6. übergibt die Gemeinde Sölden im Gezug aus Gst-Nr .1260 ein erst zu vermessendes Trennstück und zwar die nicht verbaute Fläche im nördlichen Bereich des Gst-Nr .1260 im Ausmaß von rund 35 m² aus ihrer Liegenschaft in EZ 196 GB 80110 Sölden an Herrn Klaus Falkner.

Die Vertragsparteien nehmen die Tauschgegenstände wechselseitig in ihr Alleineigentum bzw. Miteigentum.

Weiters verkaufen und übergeben hiemit aufgrund der Vermessungsurkunde des DI Roman Markowski vom 03.12.2012, GZL 57127.1/12 die Miteigentümerinnen, Frau Theresia Barbara Günther und Frau Mag. Helene Steger – Holzknecht, das aus Gst-Nr 3174/1 neu vermessene Trennstück (10) von 73 m² aus ihrer Liegenschaft in EZ 90033 GB 80110 um den einvernehmlich festgesetzten Kaufpreis von € 145,00 pro m², sohin für die Gesamtfläche von 73 m² mit € 10.585,00 an die Käuferin Gemeinde Sölden.

Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

6.5 Dienstbarkeitsbestellungsvertrag Gemeinde Sölden – TIWAG (Pegelmessstelle Schmiedhof)

Zum vorliegenden TIWAG-Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird auf die zwei unterschiedlichen Gemeinderatsbeschlüsse vom 17.11.2009 (Festlegung einer einmaligen Entschädigung) und vom 03.07.2012 (Festlegung eines monatlichen Entschädigungsbetrages) für die Pegelmessanlage Schmiedhof hingewiesen.

Der Gemeinderat beschließt, dass der Zweitbeschluss vom 03.07.2012 mit den dort fixierten Preisen anzuwenden ist.

6.6 Genehmigung der Wegvermessung im Bereich der Gp.6775/1 und 1326 lt. Vermessung AVT GZL 57231.1/13

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung lt. Teilungsplan des DI Roman Markowski vom 10.04.2013, GZL 57231.1/13, zu genehmigen. Aus Gst .1326 wird die Trennfläche 1 von 27 m² abgetrennt und mit Gst 6775/1 vereinigt. Die Trennfläche 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

6.7 Genehmigung der Wegvermessung im Bereich Gst 740 und 6686 – lt. Vermessung AVT GZL 57231.2/13

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung lt. Teilungsplan des DI Roman Markowski vom 17.04.2013, GZL 57231.2/13, zu genehmigen. Aus Gst 740 wird die Trennfläche 1 von 36 m² abgetrennt und mit Gst 6686 vereinigt. Die Trennfläche 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

7 Wohnungsansuchen Mehrzweckgebäude Vent, Wohnanlage Pitze und Wohnanlage Wildmoos

GR Makarius Fender berichtet über die Beratungen bei der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Familie und Wohnbau zur Vergabe von freien Wohnungen in der Gemeinde Sölden:

1) Mehrzweckgebäude Vent:

In Vent hat Herr Brodman Peter, Spiegelbachweg 5, um die freie Wohnung Top 3 angesucht (beschäftigt im Hotel Post). Diese Wohnung sollte jedoch noch angeschaut werden, da hier größere Reparaturen notwendig sind. Nach Meinung des Ausschusses sollte vorläufig für 1 Jahr die Vermietung der Wohnung erfolgen.

2) Wohnanlage Pitze:

In Pitze II wird die Wohnung von Rebecca Gstreiner per 1.8.2013 frei und in Pitze III die Wohnung von Klotz Helen (spätestens per 1.9.2013). Derzeit gibt es 3 Bewerber für diese Wohnungen:

Pansi Michael (Ansuchen vom 26.04.)

Falkner Gabriel (Ansuchen vom 03.05.)

Thaler Lisi (Ansuchen aus familiären Gründen vom 15.05.)

Der Wohnungsausschuss hat sich mit den Ansuchen ebenfalls beschäftigt und laut den bisher verwendeten Kriterien wird vorgeschlagen, die Wohnung in Pitze III an Lisi Thaler (Familien werden bevorzugt – zieht mit ihren Sohn in diese Wohnung) und die Wohnung in Pitze II an Michael Pansi (Reihung nach Datum des Ansuchens) zu vermieten.

GR Makarius Fender berichtet auch, dass bei frei werdenden Wohnungen immer alle vorgemerkten Mietinteressenten angeschrieben werden und erst dann die Sitzung des Ausschusses erfolgt.

Der Ausschuss schlägt weiters vor, Herrn Falkner Gabriel die freien Wohnungen in der Wohnanlage Wildmoos (Top 4 bzw. Top 11) anzubieten.

Der Gemeinderat beschließt, die freien Woh-

nungen entsprechend dem vorgetragenen Vorschlag des Ausschusses für Bildung, Familie und Wohnbau zu vergeben und zuzuteilen.

8 Bericht Wohnbau Kaisers und Wohnblock Obergurgl

GR Makarius Fender berichtet, dass im Anschluss an die Bauausschusssitzung am 07.06.2013 eine Besprechung mit dem Raumplaner DI Reinhard Falch stattgefunden hat. Dort wurden die Vorgaben für das zur Bebauung anstehende Gebiet in Sölden – Kaisers fixiert. Inzwischen wurde auch bereits der errichtete Damm eingemessen und es steht etwas mehr Grundfläche für die Bebauung zur Verfügung. Offen ist derzeit noch die Entscheidung des BG Silz zum geplanten Grundankauf von der Familie Manuela Arnold. Ohne eine Entscheidung kann hier nicht weitergearbeitet bzw. die finalen Vorgaben nicht an die eingeladenen Bauträger vorgegeben werden.

Vorgesehen wäre, dass die Ausschreibung im September/Oktober 2013 erfolgt und im Jahr 2014 mit dem Bau des 1. Wohnblocks begonnen werden kann (Fertigstellung 2015).

An die Gemeinderäte richtet er die Bitte, dass diese allfällige Interessenten an ihn verweisen, da er eine laufende Liste führt und zu Besprechungen nur die vorgemerkten Bürger auch eingeladen werden können. Derzeit sind 20 Interessenten auf dieser Liste zu finden.

Zur Situation bei der Wohnanlage in Obergurgl informiert er, dass über Vorschlag von GR Thomas Grüner eine neuerliche Bewerbung des Projektes erfolgen soll. Der Wohnbauträger hat inzwischen mit dem Land als Förderstelle abgeklärt, dass die Unterteilung des Gebäudes in verkaufte Wohnungen und vermietete Wohnungen möglich ist (Besprechung hat dazu Ende Mai stattgefunden). Es hat sich dabei herausgestellt, dass die Variante „Mietkauf“ eindeutig besser gefördert wird. Voraussetzung für die Kaufvariante ist auch, dass alle Interessenten die Voraussetzung nach den Wohnbauförderkriterien erfüllen müssen. Es wurde auch eine neue Kalkulation zu den Mietpreisen vorgenommen und diese würden nun für die 3-Zimmer Wohnung ca. € 771,-- und für die 4-Zimmer Wohnung ca. € 890,-- inklusive aller Kosten und inkl. MwSt. betragen.

Im Juli wird der Wohnbauträger daher noch einmal dazu eine Information der ursprünglichen Interessenten und der Bevölkerung zu den neuen Möglichkeiten machen.

Informationen der Hauptschule Sölden - Wichtige Termine

Schulbeginn ist am Montag, 2. September um 7.35 mit Einweisung in die Klassen, Unterricht bis 9.25, Hausschuhe und Schreibsachen sind mitzubringen.

Am Dienstag feiern wir um 7.45 den Schüleröffnungsgottesdienst mit den Schülerinnen und Schülern der Hauptschule.

Ab Mittwoch bis Freitag findet in von 7.35 bis 12.05 Unterricht laut provisorischem Plan statt.

• Beschluss des Schulforums zur Schulautonomie:

Die Frühjahrsferien dauern vom Mittwoch 21. Mai bis Sonntag 1. Juni 2014.

Schulautonom freie Tage: Freitag 2. und Freitag 30. Mai 2014 wurden vom Landesschulrat als fixe Termine vorgegeben. Als dritte und vierte schulautonom freie Tage wurden der 25.10.2013 sowie der 21.5.2014 beantragt. Die autonomen Tage sind allerdings noch nicht genehmigt.

• Für das Schuljahr 2013/14 sind 134 Schüler/innen angemeldet, das sind um 7 mehr als im abgelaufenen Schuljahr, 34 Schülerinnen und Schüler aus den Volksschulen beginnen ihre Ausbildung neu bei uns. Klassenvorstände in den ersten Klassen sind HOL Santer Siegfried und HOLin Petter Christine

• Umstellung von Hauptschule auf „Neue Mittelschule“

Alle Kinder, die bis zum Schuljahr 2012/13 in die Hauptschule eingeschult sind, beenden diese auch als Hauptschüler, da jedes Kind während seiner Ausbildung laut Gesetz in der Schulform nicht umgestellt werden darf. Die neu einschulenden Kinder der ersten Klassen werden in der Schulform „Neue Mittelschule“ unterrichtet. Das bedeutet die Abschaffung der Leistungsgruppen, Unterricht findet in den Stammklassen mit zeitweise zwei Lehrpersonen statt, temporär werden zusätzliche Gruppen gebildet, um Schwächere zu fördern oder gute Schüler/innen zu fördern. Alle Kinder erhalten die gleichen Aufgabenstellungen bei den Schularbeiten. Für den Unterricht in den Hauptfächern haben sich keine Lehrer von höheren Schulen beworben, der Unterricht wird von den vorhandenen Lehrern/innen erteilt.

Die Fächer Technisches Werken und Textiles Werken werden zum Fach Werkerziehung zusammengelegt.

• Projekt Laufschule

Im Mai dieses Jahres haben wir mit al-

len Schülern/innen gemeinsam mit MSc Gerhard Holzknicht eine Laufschulung im Rahmen des Sportunterrichtes durchgeführt. Dabei wurden die Bewegungsabläufe der Kinder analysiert und korrigiert. Richtige Bewegungsabläufe sind für die Gesundheit von großer Bedeutung, damit späteren anatomischen Schäden am Stützapparat des Menschen vorgebeugt wird. Den zahlreichen Sponsoren aus unserer Gemeinde, die eine Durchführung des Projektes ermöglichten, spreche ich an dieser Stelle einen großen Dank aus.

• Pensionierung von Schulrätin Brunhilde Hochschwarzer

Mit Ende des abgelaufenen Schuljahres hat unsere „Bruni“ die Pensionsreife erlangt. Bruni begann ihre pädagogische Tätigkeit im Herbst 1974 an der VS in Sölden und wechselte im Herbst 1975 an die HS Sölden. Seitdem wirkte sie an dieser Schule und das mit großem Erfolg. Als ausgebildete VS – Lehrerin musste Bruni die HS – Lehrerausbildung neben ihrer Lehrtätigkeit absolvieren und sie studierte die Fächer Deutsch, Geschichte und Geografie, später machte sie noch die Bibliothekarsausbildung und das Lehramt für Informatik nach – ich hatte damals das Vergnügen, mit ihr diese Ausbildung zu machen. Ihre Arbeitseinstellung war sowohl für Schüler/Innen wie auch für das Kollegium stets Ansporn. Für pädagogische Innovationen war Bruni immer zu haben und so war sie Triebfeder bei der Implementierung des offenen Lernens an der HS Sölden bereits zu Anfang der 90-er Jahre. Die Bücherei war und ist eines ihrer großen Steckenpferde und als Bibliothekarin in der öffentlichen Bücherei wird sie hoffentlich noch lange tätig sein. Bei verschiedenen Projekten gewannen Brunis SchülerInnen immer wieder Preise. Exemplarisch möchte ich hier den Landessieg beim Projekt „Erfolg mit fünf“ 2000/2001 und besonders den Bundessieg unserer Schule mit dem Projekt „Was Europa bewegt“, an dem Bruni auch maßgeblich beteiligt war erwähnen.

Die Liste ließe sich noch beliebig fortsetzen. Uns bleibt, Bruni für ihr Wirken zum Wohle der Söldler Jugend zu danken, für

den neuen Lebensabschnitt alles Gute und vor allem eine stabile Gesundheit zu wünschen.

• Pensionierung OLFWE Martha Anretter

Mit 1. März 2013 ist Martha, nachdem sie im Februar ihren 60. Geburtstag feierte, in die wohlverdiente Pension gegangen. Martha unterrichtete auch 40 Jahre an den verschiedenen Schulen der Gemeinde Sölden. Wir haben sie bei einer stimmungsvollen Feier mit den Kindern der VS und HS Sölden, den Kolleginnen und Kollegen und im Beisein des Schulreferenten Makarius Fender verabschiedet.

• Schulwechsel von HOL Theodor Klotz

Nach 21 Jahren Dienst an der HS Sölden hat sich Theo entschieden, der täglichen Fahrerei zu entsagen und er wechselt an die HS nach Umhausen. Die Pensionierung eines Kollegen mit exakt seiner Fächerkombination hat zu unserem Leidwesen zu diesem Entschluss geführt. Wir danken unserem Theo für seinen Einsatz zum Wohle der Kinder. Er hat viele Kinder bei ihrer Entscheidung über ihren zukünftigen Berufsweg begleitet und beraten, religiöse und andere Feiern mit den Schüler/innen musikalisch mitgestaltet. So wünschen wir Theo an seiner zukünftigen Arbeitsstelle eben diese Freude, mit der er bei uns zu Werke ging und sagen ihm Dank im Namen seiner Schüler, Eltern und Kollegen/innen.

Zu den Nachbesetzungen im Lehrkörper wurden bis heute noch keine Entscheidungen getroffen.

Die Schulerfolge unserer Schüler/innen im abgelaufenen Schuljahr können sich sehen lassen. Es gab zwar niemanden mit alles „Einsern“, aber sonst hatten insgesamt 32 Schüler/innen einen „ausgezeichneten Erfolg“ und 25 Schüler/innen einen „guten Erfolg“, das sind knapp 45 Prozent aller Schüler, eine Steigerung um fünf Prozent zum Vorjahr! Dazu gratuliere ich besonders.

Ein besonderer Dank gilt wie immer unserem Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf, dem Schulreferent Makarius Fender und allen Verantwortlichen in der Gemeinde. Sie sorgen für die Bereitstellung der finan-



ziellen Mittel, dass das Schulgebäude in gutem Zustand bleibt und die Ausstattung den neuesten Erfordernissen entspricht. So wurden heuer ein Teil alter Computer erneuert. Im Rahmen der Bibliotheksoffensive unserer Bildungslandesrätin hat sich die Gemeinde auch finanziell beteiligt und so konnten wir eine „Jugendbücherei“ hinzufügen.

Bedanken möchte ich mich auch bei allen Bergbahnen in der Gemeinde, die uns bei Wander- und Sporttagen, beim Sportunterricht sowie bei den Wintersportwochen stets gratis befördern, besonders auch bei Alban Scheiber Jun. Er ermöglicht uns neben der Benützung der Rodelbahn auch immer wieder die mautfreie Befahrung der

Timmelsjochstraße mit Schülergruppen. Ein großer Dank gilt ebenso der Schischule Sölden – Hochsölden unter der Leitung von Gotthard Gstrein und der Schischule Ötztal Sölden mit ihrem Leiter Urban Gstrein für die kostenlose Bereitstellung von Schilehrern. Mit der Bergrettung Sölden haben wir mit den Viertklässlern die jährliche Lawinenübung in bewährter Art durchgeführt hat. Die Schüler konnten den Rettungshubschrauber mit seinen Einrichtungen sowie weitere Bergegeräte bestaunen, anschließend ereiferten sie sich beim Sondieren und bei der Suche mit den VS-Geräten. Ein weiterer Dank gilt der Ortstelle des Roten Kreuzes, die mit unseren Erstklässlern eine Einführung in

die Erste Hilfe machten. Wir bitten, diese Gepflogenheiten weiterhin beizubehalten. Nicht vergessen möchte ich an dieser Stelle auch unseren Schulsponsor RAIBA Sölden, der seit vielen Jahren unser treuer Unterstützer in Finanzangelegenheiten, der Bereitstellung von Mitteilungsheften, Jahresplanern für die Klassen, Preislieferant für den Zeichenwettbewerb und Finanzier beim Börsenspiel ist. Ein großer Dank dafür an die Geschäftsleitung! Zum Schluss wünsche ich allen erholsame Ferientage, damit wir das kommende Schuljahr mit neuem Elan starten können.

Erhard Schöpf, Direktor

Informationen zum Schulbeginn an den Volksschulen - 2013/14

Informationen zum Schulbeginn der Volksschule Sölden

Schulbeginn: Montag, 2. September 2013
 07.35 Uhr: Gemeinsamer Treffpunkt in der Schule für Schüler und Schülerinnen der 2.-4. Schulstufe
 Die Kinder der 1. Schulstufe können mit ihren Eltern direkt zum Gottesdienst kommen.
 07.45 Uhr: Eröffnungsgottesdienst in der Pfarrkirche
 Anschl. : Aula der Volksschule – Einweisung in die Klassen

Unterrichtszeiten für die erste Schulwoche:

Montag, 2.9.2013	07:35 bis 09.15 Uhr
Dienstag, 3.9.2013	07:35 bis 10.20 Uhr
Mittwoch, 4.9.2013	07:35 bis 11.15 Uhr
Donnerstag, 5.9.2013	07:35 bis 11:15 Uhr
Freitag, 6.9.2013	07:35 bis 11.15 Uhr

Die Busfahrzeiten werden den Schülern/innen rechtzeitig bekannt gegeben bzw. auf der Homepage online sein.

Die VVT-Anträge für die Schülerfreifahrten sind heuer nicht mehr vor Schulschluss an die Schulen geschickt worden. Die Anträge sind somit erst im Herbst bei Schulbeginn zu stellen.

Im Schuljahr 2013/14 werden auch unsere Projekte Ski und Schwimmen weitergeführt. Einteilungen sowie Termine folgen zu Schulbeginn.

Ebenfalls starten wir ab Herbst mit dem Schwerpunkt SQA (Schulqualität – Allgemeinbildung), das heißt, dass zwei Entwicklungspläne mit jeweils einem Thema zur Rahmenzielvorgabe „Weiterentwicklung des Lernen und Lehrens in Richtung Kompetenzorientierung und Individualisierung mit einem jeweiligen Ressortschwerpunkt“ auf drei Jahre erstellt und innerhalb dieses Zeitrahmens evaluiert wird.

Weitere Lehrer/innen an der Volksschule Sölden:

VOLin Marion Mayer	SL Stunden
Pfarrer Josef Singer	Religion
Markus Thurner	Religion
Verena Riml	Reststunden
Karin Petter	Reststunden

Aktuelle Informationen, die Ferienordnung für das Schuljahr 2013/14, Schulautonome Tage, usw. stehen auf unserer Homepage www.vs-soelden.tsn.at
 Auf einen guten Start freuen sich die Lehrer der VS Sölden und Direktor Thomas Strigl.

Volksschule Vent

Schulbeginn: Montag, 2. September 2013
 Der Unterricht am ersten Schultag beginnt um 08.00 Uhr in der Schule.
 Die Schüler aller vier Schulstufen werden von Baldauf Sarah, BEd und Petter Karin, BEd (DLS und M 3./4. Schulstufe + Reststunden) unterrichtet.
 Sonderferien: Mi, 21. Mai – einschl. So, 01. Juni 2014

Volksschule Gurgl

Schulbeginn: Montag, 2. September 2013
 Der Unterricht beginnt um 08.00 Uhr in der Volksschule. Im Schuljahr 2013/2014 besuchen 16 Kinder die Volksschule Gurgl.

Schüleranzahl und Klasseneinteilung

Klasse	Schülerzahl	Klassenlehrer/in	
1	20	Dipl.-Päd. Daniela Schöpf	2. Stock
2a	16	VD Thomas Strigl	2. Stock
2b	16	Dipl.-Päd. Natalie Lorenzi	2. Stock
3	21	VOL Bertram Maldoner	1. Stock
4	22	Dipl.-Päd. Martin Schöpf	1. Stock

Kosten- und Finanzierungsaufstellung

Wohnanlage: Obergurgl T 396

Wohnung Top	7	55,48 13,88 0,00	m ² Wohnnutzfläche m ² Terrasse bzw Balkon m ² Gartenanteil Autoeinstellplatz Kellerabteil
-------------	---	------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. Kaufpreis

laut Wohnbauförderungsrichtlinie 2008 vorläufig kalkuliert

	Grundkosten	Baukosten	Gesamt
Wohnung (incl. Balkon bzw. Terrasse)	EUR 8.788,00	EUR 147.846,00	EUR 156.634,00
Gartenanteil	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 0,00
Autoeinstellplatz	EUR 1.300,00	EUR 19.567,00	EUR 20.867,00
Gesamt	EUR 10.088,00	EUR 167.413,00	EUR 177.501,00

2. Kaufnebenkosten

Grundsteuer ca.	ca.	EUR 6.212,54
Kaufvertrag		EUR 1.200,00
Eintragungsgebühr Grundbuch	ca.	EUR 1.952,51
Beqlaubigung usw.	ca.	EUR 400,00
Gesamt	ca.	EUR 9.765,05

3. Finanzierung des Kaufpreises

laut Wohnbauförderungsrichtlinie 2008 vorläufig kalkuliert

	Betrag	Raten pro Monat
Wohnstarthilfe	je nach persönlichen Voraussetzungen	EUR 0,00
Energiezuschuß	je nach Voraussetzungen	EUR 0,00
erforderliche Barmittel	EUR 18.458,00	EUR 0,00
Wohnbauförderung (1. bis 10. Jahr)	EUR 45.490,00	EUR 37,91
Hypothekendarlehen (1. bis 5. Jahr)	EUR 113.553,00	EUR 567,77
eigene Finanzierungen	je nach persönlichen Wünschen	EUR 0,--
Gesamt	EUR 177.501,00	EUR 605,67
- Annuitätenzuschuss (1. bis 5. Jahr)		EUR -127,60
- Wohnbeihilfe		je nach persönlichen Voraussetzungen
monatliche Rückzahlung		EUR 478,07

4. Hausbewirtschaftung

	Akontierungen pro Monat
Betriebs-, Heiz- sowie Instandhaltungskosten	EUR 135,00

Kosten- und Finanzierungsaufstellung

Wohnanlage: Obergurgl T 396

Wohnung Top	8	86,32 21,58 0,00	m ² Wohnnutzfläche m ² Terrasse bzw Balkon m ² Gartenanteil Autoeinstellplatz Kellerabteil
-------------	---	------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. Kaufpreis

laut Wohnbauförderungsrichtlinie 2008 vorläufig kalkuliert

	Grundkosten	Baukosten	Gesamt
Wohnung (incl. Balkon bzw. Terrasse)	EUR 13.672,00	EUR 230.017,00	EUR 243.689,00
Gartenanteil	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 0,00
Autoeinstellplatz	EUR 1.300,00	EUR 19.567,00	EUR 20.867,00
Gesamt	EUR 14.972,00	EUR 249.584,00	EUR 264.556,00

2. Kaufnebenkosten

Grundsteuer ca.	ca.	EUR 9.259,46
Kaufvertrag		EUR 1.200,00
Eintragungsgebühr Grundbuch	ca.	EUR 2.910,12
Beqlaubigung usw.	ca.	EUR 400,00
Gesamt	ca.	EUR 13.769,58

3. Finanzierung des Kaufpreises

laut Wohnbauförderungsrichtlinie 2008 vorläufig kalkuliert

	Betrag	Raten pro Monat
Wohnstarthilfe	je nach persönlichen Voraussetzungen	EUR 0,00
Energiezuschuß	je nach Voraussetzungen	EUR 0,00
erforderliche Barmittel	EUR 27.451,00	EUR 0,00
Wohnbauförderung (1. bis 10. Jahr)	EUR 70.780,00	EUR 58,98
Hypothekendarlehen (1. bis 5. Jahr)	EUR 166.325,00	EUR 831,63
eigene Finanzierungen	je nach persönlichen Wünschen	EUR 0,--
Gesamt	EUR 264.556,00	EUR 890,61
- Annuitätenzuschuss (1. bis 5. Jahr)		EUR -198,54
- Wohnbeihilfe		je nach persönlichen Voraussetzungen
monatliche Rückzahlung		EUR 692,07

4. Hausbewirtschaftung

	Akontierungen pro Monat
Betriebs-, Heiz- sowie Instandhaltungskosten	EUR 210,00

Kosten- und Finanzierungsaufstellung

Wohnanlage: Obergurgl T 396

Wohnung Top	9	88,20 15,53 0,00	m ² Wohnnutzfläche m ² Terrasse bzw Balkon m ² Gartenanteil Autoeinstellplatz Kellerabteil
-------------	---	------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. Kaufpreis

laut Wohnbauförderungsrichtlinie 2008 vorläufig kalkuliert

	Grundkosten	Baukosten	Gesamt
Wohnung (incl. Balkon bzw. Terrasse)	EUR 13.594,00	EUR 228.709,00	EUR 242.303,00
Gartenanteil	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 0,00
Autoeinstellplatz	EUR 1.300,00	EUR 19.567,00	EUR 20.867,00
Gesamt	EUR 14.894,00	EUR 248.276,00	EUR 263.170,00

2. Kaufnebenkosten

Grundsteuer ca.	ca.	EUR 9.210,95
Kaufvertrag		EUR 1.200,00
Eintragungsgebühr Grundbuch	ca.	EUR 2.894,87
Beqlaubigung usw.	ca.	EUR 400,00
Gesamt	ca.	EUR 13.705,82

3. Finanzierung des Kaufpreises

laut Wohnbauförderungsrichtlinie 2008 vorläufig kalkuliert

	Betrag	Raten pro Monat
Wohnstarthilfe	je nach persönlichen Voraussetzungen	EUR 0,00
Energiezuschuß	je nach Voraussetzungen	EUR 0,00
erforderliche Barmittel	EUR 27.307,00	EUR 0,00
Wohnbauförderung (1. bis 10. Jahr)	EUR 72.320,00	EUR 60,27
Hypothekendarlehen (1. bis 5. Jahr)	EUR 163.543,00	EUR 817,72
eigene Finanzierungen	je nach persönlichen Wünschen	EUR 0,--
Gesamt	EUR 263.170,00	EUR 877,98
- Annuitätenzuschuss (1. bis 5. Jahr)		EUR -202,86
- Wohnbeihilfe		je nach persönlichen Voraussetzungen
monatliche Rückzahlung		EUR 675,12

4. Hausbewirtschaftung

	Akontierungen pro Monat
Betriebs-, Heiz- sowie Instandhaltungskosten	EUR 211,00

BEISPIEL ZU TOP 9

Erläuterungen zu "3. Die Finanzierung des Kaufpreises":

Das Land Tirol gewährt Familien eine **Wohnstarthilfe** zu den Bedingungen eines Wohnbauschicks.Das **Wohnbauförderungsdarlehen** hat eine Laufzeit von 35 Jahren und ist wie folgt zurückzuzahlen:

Zeitraum	Zinssatz in %	Annuität in %	Annuität in €/Monat
1. bis 10. Jahr	1,0%	1,0%	EUR 60,27
11. bis 15. Jahr	1,5%	2,0%	EUR 120,53
16. bis 20. Jahr	3,5%	4,0%	EUR 241,07
ab dem 21. Jahr	3,5%	5,0%	EUR 301,33
ab dem 26. Jahr	4,0%	8,0%	EUR 482,13

Der **Annuitätenzuschuß** wird auf die Dauer von fünf Jahren gewährt.Das **Kapitalmarktdarlehen** hat eine Laufzeit von höchstens 25 Jahren. Der Zinssatz ist während der gesamten Laufzeit an die Sekundärmarkttrendite für Anleihen oder an den Euribor (Geldmarktdikator) gebunden. Der Aufschlag auf die "SMR-Emittenten gesamt" darf nach der Förderungsrichtlinie höchstens 0,5%-Punkte betragen.**höchstzulässiger Zinssatz, derzeit** 3,000%

Für die Vorausberechnung der Rückzahlungsbelastung wurden folgende Raten angenommen:

Zeitraum	Zinssatz in %	Annuität in %	Annuität pro Monat
1. bis 5. Jahr	variabel	6,0%	EUR 817,72
6. bis 25. Jahr	variabel	8,0%	EUR 1.090,29

Zur Verringerung der Belastung aus der Annuitätenleistung gewährt das Land Tirol eine (Wohn-) **Beihilfe**, wenn der anrechenbare Wohnungsaufwand die zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung übersteigt.

Den anrechenbaren Wohnungsaufwand bildet die auf die förderbare Nutzfläche entfallende Annuität (Zinsen und Tilgung) für die Hypothekendarlehen II. Finanzierungsplan der Wohnbauförderung.

Die förderbare Nutzfläche beträgt bei einem Haushalt mit einer Person 50 m² und erhöht sich für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person um 20 m².

Der zumutbare Wohnungsaufwand ergibt sich aus der "Zumutbarkeitstabelle - Beihilfen" der Tiroler Wohnbauförderungsrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung.

Wohnungen werden vorerst nur an wohnbauförderungs-würdige Interessenten, welche mindestens fünfzehn Jahre im Gemeindegebiet von Sölden gemeldet sind, vergeben. Top 1 bis Top 6 sind Mietwohnungen mit Kaufoption, Top 7 bis Top 12 sind Eigentumswohnungen.



Kosten- und Finanzierungsaufstellung

Wohnanlage: Obergurgl T 396

Wohnung Top	10	86,34 21,60 0,00	m ² Wohnnutzfläche m ² Terrasse bzw Balkon m ² Gartenanteil Autoeinstellplatz Kellerabteil
-------------	----	------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. Kaufpreis

laut Wohnbauförderungsrichtlinie 2008 vorläufig kalkuliert

	Grundkosten	Baukosten	Gesamt
Wohnung (incl. Balkon bzw. Terrasse)	EUR 13.676,00	EUR 230.090,00	EUR 243.766,00
Gartenanteil	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 0,00
Autoeinstellplatz	EUR 1.300,00	EUR 19.567,00	EUR 20.867,00
Gesamt	EUR 14.976,00	EUR 249.657,00	EUR 264.633,00

2. Kaufnebenkosten

Gründerwerbsteuer ca.	ca.	EUR	9.262,16
Kaufvertrag		EUR	1.200,00
Eintragungsgebühr Grundbuch	ca.	EUR	2.910,96
Beglaubigung usw.	ca.	EUR	400,00
Gesamt	ca.	EUR	13.773,12

INTERESSENT
VORHANDEN

3. Finanzierung des Kaufpreises

laut Wohnbauförderungsrichtlinie 2008 vorläufig kalkuliert

	Betrag	Raten pro Monat
Wohnstarthilfe	je nach persönlichen Voraussetzungen	EUR 0,00
Energiezuschuß	je nach Voraussetzungen	EUR 0,00
erforderliche Barmittel	EUR 27.459,00	EUR 0,00
Wohnbauförderung (1. bis 10.Jahr)	EUR 70.800,00	EUR 59,00
Hypothekendarlehen (1. bis 5.Jahr)	EUR 166.374,00	EUR 831,87
eigene Finanzierungen	je nach persönlichen Wünschen	EUR 0,-
Gesamt	EUR 264.633,00	EUR 890,87
- Annuitätenzuschuss (1. bis 5. Jahr)		EUR -198,58
- Wohnbeihilfe		je nach persönlichen Voraussetzungen
monatliche Rückzahlung		EUR 692,29

4. Hausbewirtschaftung

Betriebs-, Heiz- sowie Instandhaltungskosten	Akontierungen pro Monat	EUR	210,00
----------------------------------------------	-------------------------	-----	--------

Kosten- und Finanzierungsaufstellung

Wohnanlage: Obergurgl T 396

Wohnung Top	11	88,20 15,53 0,00	m ² Wohnnutzfläche m ² Terrasse bzw Balkon m ² Gartenanteil Autoeinstellplatz Kellerabteil
-------------	----	------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. Kaufpreis

laut Wohnbauförderungsrichtlinie 2008 vorläufig kalkuliert

	Grundkosten	Baukosten	Gesamt
Wohnung (incl. Balkon bzw. Terrasse)	EUR 13.594,00	EUR 228.709,00	EUR 242.303,00
Gartenanteil	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 0,00
Autoeinstellplatz	EUR 1.300,00	EUR 19.567,00	EUR 20.867,00
Gesamt	EUR 14.894,00	EUR 248.276,00	EUR 263.170,00

2. Kaufnebenkosten

Gründerwerbsteuer ca.	ca.	EUR	9.210,95
Kaufvertrag		EUR	1.200,00
Eintragungsgebühr Grundbuch	ca.	EUR	2.894,87
Beglaubigung usw.	ca.	EUR	400,00
Gesamt	ca.	EUR	13.705,82

3. Finanzierung des Kaufpreises

laut Wohnbauförderungsrichtlinie 2008 vorläufig kalkuliert

	Betrag	Raten pro Monat
Wohnstarthilfe	je nach persönlichen Voraussetzungen	EUR 0,00
Energiezuschuß	je nach Voraussetzungen	EUR 0,00
erforderliche Barmittel	EUR 27.307,00	EUR 0,00
Wohnbauförderung (1. bis 10.Jahr)	EUR 72.320,00	EUR 60,27
Hypothekendarlehen (1. bis 5.Jahr)	EUR 163.543,00	EUR 817,72
eigene Finanzierungen	je nach persönlichen Wünschen	EUR 0,-
Gesamt	EUR 263.170,00	EUR 877,98
- Annuitätenzuschuss (1. bis 5. Jahr)		EUR -202,86
- Wohnbeihilfe		je nach persönlichen Voraussetzungen
monatliche Rückzahlung		EUR 675,12

4. Hausbewirtschaftung

Betriebs-, Heiz- sowie Instandhaltungskosten	Akontierungen pro Monat	EUR	211,00
----------------------------------------------	-------------------------	-----	--------

Kosten- und Finanzierungsaufstellung

Wohnanlage: Obergurgl T 396

Wohnung Top	12	86,34 21,60 0,00	m ² Wohnnutzfläche m ² Terrasse bzw Balkon m ² Gartenanteil Autoeinstellplatz Kellerabteil
-------------	----	------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. Kaufpreis

laut Wohnbauförderungsrichtlinie 2008 vorläufig kalkuliert

	Grundkosten	Baukosten	Gesamt
Wohnung (incl. Balkon bzw. Terrasse)	EUR 13.676,00	EUR 230.090,00	EUR 243.766,00
Gartenanteil	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 0,00
Autoeinstellplatz	EUR 1.300,00	EUR 19.567,00	EUR 20.867,00
Gesamt	EUR 14.976,00	EUR 249.657,00	EUR 264.633,00

2. Kaufnebenkosten

Gründerwerbsteuer ca.	ca.	EUR	9.262,16
Kaufvertrag		EUR	1.200,00
Eintragungsgebühr Grundbuch	ca.	EUR	2.910,96
Beglaubigung usw.	ca.	EUR	400,00
Gesamt	ca.	EUR	13.773,12

INTERESSENT
VORHANDEN

3. Finanzierung des Kaufpreises

laut Wohnbauförderungsrichtlinie 2008 vorläufig kalkuliert

	Betrag	Raten pro Monat
Wohnstarthilfe	je nach persönlichen Voraussetzungen	EUR 0,00
Energiezuschuß	je nach Voraussetzungen	EUR 0,00
erforderliche Barmittel	EUR 27.459,00	EUR 0,00
Wohnbauförderung (1. bis 10.Jahr)	EUR 70.800,00	EUR 59,00
Hypothekendarlehen (1. bis 5.Jahr)	EUR 166.374,00	EUR 831,87
eigene Finanzierungen	je nach persönlichen Wünschen	EUR 0,-
Gesamt	EUR 264.633,00	EUR 890,87
- Annuitätenzuschuss (1. bis 5. Jahr)		EUR -198,58
- Wohnbeihilfe		je nach persönlichen Voraussetzungen
monatliche Rückzahlung		EUR 692,29

4. Hausbewirtschaftung

Betriebs-, Heiz- sowie Instandhaltungskosten	Akontierungen pro Monat	EUR	210,00
----------------------------------------------	-------------------------	-----	--------



MIET-/KAUFWOHNUNGEN

Top	Nutzfl. netto	Nutzfl. brutto	Gartenanteil anrechenbar	Finanzierungsbeitrag	monatliche Kosten ab Bezug			
					Kapitaldienst	Betriebs- und Heizkosten	Umsatzsteuer	Gesamt
1 (EG)	97,75	107,53	36,32	10.753,00	571,53	230,11	88,16	889,80
2 (EG)	55,29	60,82		6.082,00	342,82	130,15	51,82	524,79
3 (1. OG)	98,13	107,39		10.739,00	567,93	229,81	87,76	885,50
4 (1. OG)	88,10	94,31		9.431,00	493,16	201,82	76,51	771,49
5 (2. OG)	98,13	107,39		10.739,00	567,93	229,81	87,76	885,50
6 (2. OG)	88,10	94,31		9.431,00	493,16	201,82	76,51	771,49
	525,50	571,75	36,32	57.175,00	36.438,00	14.683,00	5.622,00	56.743,00
KS				0,-	0,-	0,00	3,78	
Autoeinstellplatz in der Tiefgarage					40,00	7,25	9,45	56,70



Zivilschutz in
ÖSTERREICH

Für Ihre Sicherheit

Zivilschutz-Probealarm

in ganz Österreich

am Samstag, 5. Oktober 2013, zwischen 12:00 und 12:45 Uhr

Österreich verfügt über ein flächen deckendes Warn- und Alarmsystem. Mit mehr als 8.203 Sirenen kann die Bevölkerung im Katastrophenfall gewarnt und alarmiert werden.

Um Sie mit diesen Signalen vertraut zu machen und gleichzeitig die Funktion und Reichweite der Sirenen zu testen, wird einmal jährlich von der Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres mit den Ämtern der Landesregierungen ein

österreichweiter Zivilschutz-Probealarm
durchgeführt.

Bedeutung der Signale

Sirenenprobe



15 Sekunden

Warnung



3 Minuten gleich bleibender Dauerton

Herannahende Gefahr!

Radio oder Fernseher (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) einschalten, Verhaltensmaßnahmen beachten.

Am 5. Oktober nur Probealarm!



Alarm



1 Minute auf- und abschwellender Heulton

Gefahr!

Schützende Bereiche bzw. Räumlichkeiten aufsuchen, über Radio oder Fernsehen (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) durchgegebene Verhaltensmaßnahmen befolgen.

Am 5. Oktober nur Probealarm!



Entwarnung



1 Minute gleich bleibender Dauerton

Ende der Gefahr!

Weitere Hinweise über Radio oder Fernsehen (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) beachten.

Am 5. Oktober nur Probealarm!



Achtung: Keine Notrufnummern blockieren!